

# Der Grundstein

Offizielles Organ des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.  
Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50 (ohne Postgelb),  
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,90.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Maurer Deutschlands,  
Hamburg 1.

Schluss der Redaktion: Dienstag morgen 8 Uhr.  
Verlags-Anzeigen  
für die dreispaltige Beilagsseite oder deren Raum 30 S.

## Neunzehnhundertzehn.

Von August Winnig.

Es rollt die Zeit in ew'gem Fluß  
Unfaßbar für der Menschen Sinn;  
Ob Jahresanfang, Jahreschluß —  
Wer sagt: woher? Wer sagt: wohin?

Ob man in Stunden und Minuten,  
In Jahre, Monde sie auch teilt,  
Es bleibt das ewig gleiche Fluten,  
Und unser Sein ist's, was enteilt.

Drum lenken wir aus jenen Fernen  
Das Aug' aufs eigne Sein zurück,  
Um zu ergründen und zu lernen:  
Was schafft und formet ein Geschick?

Ist's dunkler Mächte heimlich Weben?  
Schwebt über uns des Fätums Hand?  
Bestimmt sich unser ganzes Leben  
Nach Regeln, die wir nie gekannt?

O, unheilvoller Wahn der Toren  
Des Fortschritts schlimmste Gefahr,  
Der Menschheit Zukunft wär' verloren —  
Kein Starker hielt dich je für wahr!

Der Schwache, Tage mag sich biegen,  
Wie Herrenmacht ihn haben will;  
Wir wollen kämpfen, wollen siegen!  
Wir fügen uns nicht stumm und still!

Wer sah uns jemals schon verzagen?  
Wer hat je mutlos uns gesehn?  
Nein: Kühn! ermogen, heiß geschlagen!  
So sei's auch Neunzehnhundertzehn!

Von diesem Jahre geht die Kunde,  
Es bringe Kämpfe heiß und schwer;  
So finde denn die große Stunde  
Ans Maurer als ein einig Heer!

Die Banner hoch, Ihr Kampfgenossen,  
In Nord und Süd, in jedem Gau!  
Die Reihen eng und fest geschlossen,  
So zieh' zum Streit das Volk vom Bau!

### Zur Beurteilung der Wirtschaftslage.

In dem Artikel „Vor den Verhandlungen“, in Nr. 52, prüften wir bereits den Einwand der Berliner Unternehmer, daß die „wirtschaftliche Lage“ die Bewilligung von Lohnerhöhungen nicht zulasse. Wir hatten uns darum bemüht, den Unternehmern nachzuweisen, daß sie die Wirtschaftslage viel zu schlecht beurteilen, daß aller Voraussicht nach im nächsten Jahre eine weitere Gefundung der Verhältnisse eintreten würde.

Diese Auffassung wird nicht nur von uns vertreten; jeder, der auch nur etwas Augenmaß in solchen Dingen hat, weiß, daß die Wirtschaftslage wieder nach oben führt. Das ist so klar, daß man eigentlich kein Wort mehr darüber verlieren sollte. Doch es ist nicht ausgeschlossen, daß die Unternehmer nicht nur in Berlin, sondern auch anderwärts mit diesen lahmen Gründen gegen uns ankämpfen werden, und darum erscheint uns eine nochmalige Betrachtung über die Aussichten des Baugewerbes angebracht; sie ist es um so mehr, als eine recht beachtliche Neuferung aus den Kreisen der Unternehmer selbst dazu vorliegt.

Die „Baugewerks-Zeitung“ (Herausgeber: Bauat Bernhard Fellisch, erster Vorsitzender des baugewerblichen Unternehmerbundes) bringt in ihrer Nummer vom 22. Dezember einen längeren Artikel „Zur Wirtschaftslage“, aus dem wir folgende Äußerungen wiedergeben:

„Wenngleich die Entwicklung von Handel und Wandel in letzter Zeit, schon mit Rücksicht auf den bevorstehenden Jahreschluß, keine nennenswerten Fortschritte gemacht hat, so hat ihre Beurteilung erfreulicherweise neuerdings entschieden wieder an Zuerstigkeit gewonnen. Namentlich ist angesichts des nahen Jahreswechsels die Erwartung wieder lebhafter geworden, daß im neuen Jahre der erste größere und nachhaltigere Aufschwung der Unternehmungslust nicht mehr lange auf sich warten

lassen wird. Eine wertvolle Grundlage für diese erneute Hoffnungsfreudigkeit bietet die erhebliche Wendung, die in den letzten Wochen auf dem Geldmarkte sowohl im Inlande wie namentlich auch an den großen ausländischen Geldzentren eingetreten ist, und zwar in einem Tempo und Ausmaß, das selbst die kühnsten Erwartungen noch übertrifft.“

Die erhebliche Wendung auf dem Weltmarkte ist die Diskontermäßigung bei der Bank von England kurz vor Jahreschluß, also zu einer Zeit, wo man sonst mit Diskonterhöhungen rechnet. Diese Erleichterung des Geldmarktes hat sich auch auf Deutschland erstreckt, auch hier ist der Privatdiskont herabgegangen. Die „Baugewerks-Zeitung“ folgert daraus mit Recht, daß „jetzt die Zuversicht auf bessere Zeiten aufs neue gestiegen“ ist. Und sie schreibt weiter:

„Fehlt es doch auch jetzt noch nicht an einer Reihe weiterer Anzeichen dafür, daß die wirtschaftliche Lage im allgemeinen sich wieder nach oben bewegt. Schon die Herbstbelebung auf dem Arbeitsmarkt zum Beispiel hat nach den statistischen Zusammenstellungen über die Arbeiterbewegung in diesem Jahre viel kräftiger eingesezt als im vorigen Jahre. Namentlich der Andrang der Bauarbeiter hat merklich nachgelassen. Ebenso lassen die Güterverkehrseinnahmen der deutschen Eisenbahnen im Oktober dieses Jahres, die bis jetzt nicht nur die höchsten in diesem Jahre waren; sondern auch die Einnahmen des Monats Oktober der beiden letzten Jahre noch übersteigen, darauf schließen, daß Handel und Industrie sich weiter in aufsteigender Entwicklung befinden, wie auch der gute Eingang der einzelnen Steuern und die dadurch bewirkte Besserung der Einnahmen des Reiches einen gewissen Optimismus erklärlich erscheinen lassen. Das macht es namentlich begreiflich, daß auch führende Regierungsvertreter sowohl in den Parlamenten einzelner Bundesstaaten, wie kürzlich auch im Deutschen Reichstage, die Hoffnung auf eine aufsteigende Konjunktur ausgesprochen haben. Auch an der Börse hat sich mit den ersten Anzeichen des Nachlassens der Geldverteuerung die feste Grundstimmung wieder auf allen Märkten von neuem geltend gemacht. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß gerade für die Aktien einer Reihe von Ferrain- und Baugesellschaften das Interesse wieder reger geworden ist. Man verweist nachdrücklich auf die anhaltende Lebhaftigkeit, die bis in die jüngste Zeit hinein auf dem Berliner Grundstücksmarkt herrscht, und die um so mehr auf eine Belebung der Bautätigkeit zum Frühjahr schließen läßt, als gerade auf diesem Gebiete die zu erwartende Besserung der Geldverhältnisse im neuen Jahre besonders fördernd einwirken dürfte. Und wenn die Börse trotzdem sich in letzter Zeit eines gewissen Maßhaltens befleißigt, so ist das nur zu begründen, weil dadurch eine neue, besondere Belastung des Geldmarktes zum Jahreschluß verhütet wird und infolgedessen die allseitig erwartete und ersehnte Verbilligung der Zinsfäße im neuen Jahre desto sicherer die wünschenswerte Verwirklichung finden wird.“

Diese Auslassungen der „Baugewerks-Zeitung“ bekräftigen durchaus das, was wir selbst darüber geschrieben haben. Man ist sich also in den Kreisen der leitenden Unternehmer über den Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung völlig klar; man weiß, daß für Handel und Gewerbe Zeiten größerer Profite bevorstehen. Aber gleichwohl kommt man den Arbeitern mit der althergebrachten Redensart, daß die wirtschaftliche Lage Lohnerhöhungen unmöglich mache. Was ist das für ein einfältiges und unwahres Mandat!

Wenn man die wirtschaftliche Lage vorurteilsfrei prüft, so muß man im Gegenteil zu einer entschiedenen Bejahung der Frage nach höheren Löhnen kommen. Man berücksichtige doch auch endlich einmal die wirtschaftliche Lage der Arbeiter! Darüber sollten die Unternehmer einmal nachdenken. Die Bauarbeiterschaft hat eine Zeit so schwer und drangvoll hinter sich, wie



sie selten zu ertragen war. Während des ganzen Jahres 1908 litten wir unter einer gewaltigen Arbeitslosigkeit, der ungewöhnlich lange und strenge Winter veralgemeinerte das Uebel noch und legte die Bauarbeit bis Ende März still. Aber es war nicht allein die dadurch bewirkte Verminderung des Einkommens, nein, die Aufwärtsbewegung der Warenpreise erhöhte die Kosten des Lebensunterhalts und drückte damit die Arbeiter noch tiefer in das Elend. Die allgemeine Krisis hatte auch zur Folge, daß die arbeitslosen Bauarbeiter nicht von anderen Gewerben aufgenommen werden konnten; im Gegenteil vermehrte die Arbeitslosigkeit in der Großindustrie noch die Ueberlastung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe. Und noch immer zeigen die Warenpreise steigende Tendenz, wachsen also die Kosten des Lebensunterhalts, während die Löhne im großen ganzen noch auf der Stufe stehen, die sie im Jahre 1907 erreicht hatten; denn die Neuregelung im Jahre 1908 brachte keine nennenswerten Erhöhungen. Will man also von der wirtschaftlichen Lage reden, so zunächst vor der Lage der Arbeiter.

Ganz gewiß werden die Arbeiter bei ihren Lohnbewegungen die gemerbliche Lage berücksichtigen, sie haben das im Jahre 1908 getan und werden es auch in Zukunft tun. Aber die Unternehmer sollten sich hüten, dies Argument durch Mißbrauch in Verzug zu bringen; es könnte sonst leicht eintreten, daß man es auch dann nicht beachtet, wenn es berechtigt ist. Und wenn jemals Mißbrauch damit getrieben worden ist, dann geschieht es in diesem Falle. In unseren Konjunkturübersichten im Juli des vorigen Jahres haben wir durch erschöpfende Einzelberichte nachgewiesen, daß sich die Verhältnisse im Baugewerbe seit Mai-Juni 1909 energisch zum Besseren gewendet haben; das gleiche wurde durch unsere Arbeitslosenzählungen festgesetzt, und gleichwohl magen die Unternehmer, die wirtschaftliche Lage als Grund gegen die Lohnhöhung anzuführen!

Die eigenen Organe der Unternehmer müssen, sobald sie einen Augenblick objektiv sind, zugeben, daß ihre Geschäftsberichte die schlechte Lage des Baugewerbes tendenziöse Entstellungen sind. Die gleiche Sprache reden die Geschäftsberichte der großen Baugeschäfte. Die Berliner Baufirma Held & Franke hat in diesen Tagen ihren Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1908/09 bekanntgegeben, der die Ausschüttung einer Dividende von 18 pZt. vorstellt, während in dem vorausgegangenen Jahre „nur“ 12 pZt. verteilt wurden. Der Bericht stellt fest, daß das Geschäft im abgelaufenen Jahre vollst. zu tun hatte und daß es seinen Kundenkreis erweitern konnte. „In das neue Geschäftsjahr übernehmen wir eine genügende Anzahl von Aufträgen und hoffen wieder auf ein befriedigendes Ergebnis.“ Man beachte die hohe Dividende; sind 18 pZt. noch nicht genug? Und für das nächste Jahr sind die Ausichten wiederum gut. Wir mißgönnen den Geschäften ihre Gewinne nicht; aber wir verlangen, daß sie dann auch den Wünschen der Arbeiter in der Lohnfrage entgegenkommen und daß sie uns mit ihren leeren Redensarten von der schlechten Lage des Baugewerbes verschonen; leere Redensarten, die die Unternehmer selbst am wenigsten glauben und die darum von den Arbeitern als Verhöhnung empfunden werden müssen.

### Von den Verhandlungen.

Der Vorstand des Unternehmerbundes hat seinen Unterverbänden eine Anweisung über die örtlichen Verhandlungen gegeben, die uns in folgendem Wortlaut mitgeteilt wurden:

Zeitliche für die Lokalen Verhandlungen zur Erneuerung der am 31. März 1910 ablaufenden Tarifverträge.

Die Verhandlungen dürfen sich nur auf die nachhergezeichneten Vertragsbestimmungen erstrecken:

Zu § 1. Der Geltungsbereich ist genau anzugeben, so daß irgend welche Differenzen nicht entstehen können. Es müssen alle Gemeinden, für welche der Vertrag Geltung haben soll, namentlich aufgeführt werden. Erforderlichenfalls ist eine Karte mit genau umrissenen Grenzen beizulegen. Bei der Festlegung des Geltungsbereiches ist auf die Nachbarkreise und deren Bezirk Rücksicht zu nehmen, nötigenfalls ist eine Verständigung mit diesen herbeizuführen.

Zu § 2. Die Arbeitszeit soll nach den Beschlüssen des Deutschen Arbeitgeberbundes in Köln und Hannover unter jedem Stunden nicht herabgesetzt werden. Wo dieselbe schon kürzer ist, darf sie nicht weiter verkürzt werden. Diese Beschlüsse haben noch volle Geltung und müssen unter allen Umständen gehalten werden.

Etwaiger früherer Schluß der Arbeitszeit an den Tagen vor den hohen Festen ist im Vertrage festzulegen. Wenn an den Tagen vor den hohen Festen die Arbeitszeit verkürzt wird, so darf auch hier nur die wirtschaftliche Arbeitszeit beschränkt werden.

Zu § 3. Hier sind nur die Zeiten, für welche Ueberstunden, Nachstunden und Sonntagstunden gelten sollen, genau zu bezeichnen; Ueberstunden werden nur dann bezahlt, wenn sie außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistet werden. Ueber den übrigen Text dieses Para-

graphen sind Verhandlungen nicht zu führen, da hier zentrale Vereinbarungen erfolgen.

Zu § 4. Hier sind die Lohnhöhen für die Arbeitsstunden und etwaige Zuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagstunden oder für besondere Arbeiten zu vereinbaren, und zwar für die Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1915. Auch für die Arbeiten, die bisher von Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern im Vertragsgebiet ausgeführt worden sind, hinsichtlich welcher aber die Möglichkeit vorliegt, daß Spezialisten zur Ausführung dieser Arbeiten auftreten, welche höhere Löhne für solche Arbeiten fordern können, als ortsübliche Arbeiten auszuführen. Es gelten dann für solche Arbeiten die Tariflöhne, wie solche für Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter festgesetzt werden.

Die geringeren Löhne für Jungesellen im ersten und zweiten Gesellenjahre sind ebenfalls mit festzulegen. Ueber den übrigen Inhalt des § 4 sind Verhandlungen unzulässig.

Zu § 6. Es ist lediglich der Umfang der Lohnzahlungsperiode und der Wochenlohn, an welchem geschildert werden soll, vertraglich festzulegen. Der übrige Text dieses Paragraphen wird bei den zentralen Verhandlungen festgesetzt.

Zu § 7. Es ist vertraglich festzulegen, ob Kündigung vierzehntägig, sieben-tägig oder eintägig sein oder ob Kündigung überhaupt ausgeschlossen bleiben soll.

Zu § 8. Es ist nur die Anzahl der Mitglieder der paritätisch zu bestehenden Schlichtungskommission zu vereinbaren. Auch ist eine Einigung über die Besetzung der zweiten Instanz herbeizuführen.

Verhandlungen über den sonstigen Inhalt dieses Paragraphen haben zu unterbleiben. Es wird auch nichts schaden, wenn Verhandlungen über diesen Paragraphen überhaupt unterbleiben.

Zu § 9, 10 und 11. Diese werden zentral geregelt. Lokale Verhandlungen sind zu diesen Paragraphen unzulässig.

Alle Vereinbarungen mit den Arbeitern sind nur vorläufig, d. h. unter der Bedingung abzuschließen, daß in zentraler Verhandlung das Vertragsmuster Geltung erlangt, sowie unter der Bedingung, daß die lokalen Vereinbarungen die Genehmigung des Deutschen Arbeitgeberbundes erhalten.

Neben dieser offiziellen Anweisung besteht aber noch eine andere, die der „Zimmerer“ mitzuteilen in der Lage ist. Sie lautet:

In den Verhandlungen dürfen hier Forderungen der Arbeitnehmer, welche auch nur den Schein einer Abweichung von obigen Beschlüssen darstellen, nicht angenommen werden. Auch keine bedingten Zugeständnisse dürfen gemacht oder auch nur in Aussicht genommen werden.

Neben seitens der Arbeitgeber, wie: Man würde darauf eingehen können, aber man könnte über eine Verzögerung der Arbeitszeit, wenn die Bundesbeschlüsse nicht da wären, sind unbedingt zu unterlassen. Die Arbeitnehmer müssen wissen, daß wir in diesem Punkte nicht mit uns reden lassen. Beginn und Schluß der normalen Arbeitszeit ist festzulegen. Wenn seitens der Verbände gemündigt wird, auch für das Winterhalbjahr die beschriebenen Arbeitszeiten zu regeln, so steht dem nichts entgegen. Wird dies aber seitens der Verbände nicht gemündigt, so brauchen sie das nicht zu tun und können Forderungen, die von den Arbeitnehmern gestellt werden, ablehnen.

Die Vertiegenheit der Unternehmer wirkt immer grotesker. In einem Bericht der „Arbeiter-Zeitung“ für das Baugewerbe über eine Unternehmerversammlung wird die Forderung unserer Kollegen auf Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden als „fribol“ bezeichnet, nämlich deshalb, weil sie (unserer Kollegen) ganz genau davon unterrichtet sind, daß der Deutsche Arbeitgeberbund beschloßen hat, eine Verkürzung der Arbeitszeit unter keinen Umständen eintreten zu lassen. Es ist aber auch banalitäten mit der Fribolität der Maurer, wenn sie Forderungen stellen, obwohl die Unternehmer bekräftigt haben, daß sie solche Sachen nie bewilligen! Ja, es gibt schlechte, grundschlechte Menschen. Noch nicht einmal vor einem Beschluß des Unternehmerbundes haben sie Respekt, sondern erheben ruhig, als wäre gar nichts geschehen, ihre fribolen Forderungen! Das kommt nahezu der Gotteslästerung gleich. In dem gleichen Bericht wird von einem weiteren „Beschluß des Bundes“ gesprochen, danach soll „eine allgemeine Erhöhung der Löhne nicht stattfinden. Nur wo sich ein Ausgleich der Löhne mit den Nachbarkreisen empfiehlt, wird der Bund seine Genehmigung hierzu erteilen.“ Auf diesen Beschluß konnte man seit einiger Zeit gefaßt sein. Der Unternehmerbund für das Baugewerbe stellt eben auf allen Gebieten die kräftigste Reaktion und Schamhaftigkeit dar.

Bei den örtlichen Verhandlungen, die in den letzten Tagen stattfanden, ist darum auch nichts herausgekommen. In München hatten unsere Kollegen zu den Verhandlungen keine bestimmten Forderungen gestellt. Das machte die Unternehmervertreter so wild, daß sie sich weigerten, weiter zu verhandeln. Man weiß schließlich nicht, wie die Unternehmer die Verhandlungen wünschen. Stellen die Arbeiter Forderungen, so fällt man sie fribol, und stellen sie keine, so wollen die Unternehmer überhaupt nicht verhandeln. Wenn sie übrigens denken, sie könnten die Arbeiter mit der Drohung, nicht weiter verhandeln zu wollen, schrecken, so sind sie gewaltig auf dem Holzwege.

### Der Tarifvertrag in der Schweiz.

In der Schweiz befaßt sich die amtliche Statistik fast ausschließlich mit der Landwirtschaft und es ist daher geradezu ein Ereignis, daß jetzt in Ueberwindung dieser bedauerlichen Einseitigkeit das Statistische Amt des Kantons Zürich eine 272 Druckseiten umfassende Schrift über die Verbreitung des Tarifvertrages in diesem Kanton veröffentlicht hat. Auch insofern unterzeichnet sie sich sehr zu ihrem Vorteil von den gewöhnlichen statistischen Arbeiten, die infolge der schleppenden Praxis der statistischen Ämter immer zu spät erscheinen, als sie noch verfaßt und

veröffentlicht wurde; denn die bezüglichen Erhebungen haben erst Ende 1908 stattgefunden.

Die Fragebogen wurden von sämtlichen 186 Gewerkschaften und 71 Unternehmerorganisationen beantwortet, während von den befragten 1079 Unternehmern 279 keine Antwort gaben, in denen es sich aber fast ausnahmslos um Kleinbetriebe handelte.

Zur Zeitpunkt der Zählung standen im Kanton Zürich 294 Tarifverträge in Kraft, die sich auf insgesamt 1793 Betriebe und 11150 Arbeiter erstreckten. 29 Verträge waren von den Organisationen der beiden Parteien („zweiseitig-korporative Vereinbarungen“ nennt sie das statistische Amt) vereinbart und 265 bloße Firmentarife. Auf diese 29 Verträge entfielen im ganzen 1528 Betriebe und 7979 Arbeiter. Das sind 85,2 pZt. der sämtlichen an Tarifverträge gebundenen Betriebe und 71,6 pZt. der Gesamtheit der in diesen zu Tarifbedingungen tätigen Arbeiter. Den 29 Organisationsverträgen kommt also eine viel größere Bedeutung für Arbeiter und Unternehmer zu als den 265 Firmentarifen; auf welche nur 26 Betriebe und 3171 Arbeiter entfallen.

Auf die einzelnen Berufsgruppen verteilen sich die Verträge, Betriebe und Arbeiter:

	Betriebe	Arbeiter
Baugewerbe	16	213
Metallindustrie	16	244
Holzindustrie	78	299
Glas- und Steinindustrie	34	55
Textil- und Bekleidungsindustrie	61	76
Lebens- und Genussmittelindustrie	41	204
Graphische Gewerbe	41	247
Transportgewerbe	8	186
Verchiedene	2	151
Zusammen	294	1793

Die meisten Verträge entfallen demnach auf die Holzindustrie, ebenso auch die meisten Betriebe, während sie allerdings mit der Arbeiterzahl erst in dritter Linie folgt. Sodann folgen mit den meisten Verträgen die Textil- und Bekleidungs-, Lebens- und Genussmittelindustrie, letztere steht mit den meisten Arbeitern an der Spitze; ihr schließen sich das Baugewerbe, die Glas-, Textil- und Bekleidungsindustrien an.

Von den 294 Tarifverträgen sind nur drei mit 129 Betrieben und 2065 Arbeitern nationale Verträge, von denen sich der Brauer über die ganze Schweiz und die der Buchdrucker und Maschinenfabriker auf die deutsche Schweiz erstrecken. Ein Vertrag der Spengler gilt für den Kanton Zürich und zwar für 167 Betriebe und 275 Arbeiter. 4 Verträge erstrecken sich auf vereinigte Gemeinden in mehreren Kantonen, 19 auf mehrere Gemeinden im Kanton Zürich und endlich sind 277 Ortsverträge, die für 1262 Betriebe und 5502 Arbeiter gelten. Von den 16 Verträgen der Baugewerbe entfallen nur 1 für 15 Betriebe und circa 600 Arbeiter auf die Maurer und Handlanger und zwar auf die in Winterthur, der am 2. Mai 1905 abgeschlossen wurde und am 2. Mai 1909 abgelaufen ist. Bekanntlich wird hier seit dem 1. Juni um die neun- bis neunzehnstündige Arbeitszeit und höheren Minimallohn gestreift. Er enthielt die zehnstündige Arbeitszeit und minimale Stundenlöhne von 48 bezw. 55 Cts. (im dritten Vertragsjahr) für Maurer, 38 bezw. 45 Cts. für Handlanger, 28 bezw. 35 Cts. für Pfisterarbeiter; Regelung sollten Tagelöhne erhalten von Fr. 2 in ersten, Fr. 2,50 im zweiten und Fr. 3,50 im dritten Jahr. Für Ueberzeitarbeit waren Stundenlohnzuschläge von 50 pZt. für Nacht- und Sonntagarbeit von 100 pZt. für auswärtsarbeiten solche von 25 pZt. vorgesehen. Die übrigen baugewerblichen Tarifverträge betreffen das Zimmer-, Maler- und Gipsergewerbe.

In welchem Maße auch bereits die Großindustrie in das Reich des Tarifvertrages einbezogen ist, läßt die Feststellung erkennen, daß an Verträgen, die für höchstens zehn Arbeiter gelten, nur 5,2 pZt. der Gesamtzahl der beteiligten Arbeiter gebunden sind; an solche mit 200 bis 500 Arbeitern aber 45,5 pZt. Auf jeden der 29 Organisationsverträge entfallen im Durchschnitt 275 Arbeiter.

Was die Geltungsdauer der Tarifverträge betrifft, so sind 83 derselben zeitlich überhaupt nicht begrenzt; 103 gelten ein bis zwei Jahre, 58 zwei bis drei, 4 bis vier, und weitere 4 über vier Jahre.

Nur drei Verträge sehen eine Instanz zur Schlichtung von Differenzen vor; 256 enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen, die aber zur Schlichtung von auftretenden Streitigkeiten notwendig erscheinen. Auffallend ist, daß auch von 29 Organisationsverträgen nur 16 Schlichtungsinstanzen bezeichnen. Der Züricher Maler- und Gipserverband der Bauern, der Kantarariff die Eintragung ins Handelsregister.

Zwei Verträge für 20 Betriebe und 60 Arbeiter (im graphischen Gewerbe) enthalten die 8½stündige Arbeitszeit. Insgesamt haben 72,4 pZt. aller Betriebe und 92,5 pZt. aller Arbeiter, eine tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden, davon aber 60,6 pZt. bezw. 68,7 pZt. nur bis zu 9½ Stunden. Die längere Arbeitszeit besteht in der Transportindustrie und in der Lebens- und Genussmittelindustrie. Eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 57 Stunden haben 64,8 pZt. der Arbeiter, eine längere 35,4 pZt.

169 Verträge für 1097 Betriebe und 6496 Arbeiter enthalten nur Zeitlohn, 64 bezw. 64 und 800 nur Stücklohn, 59 bezw. 700 und 8778 Zeit- und Stücklohn. Die festgesetzten Stundenlöhne bewegen sich von 80 bis zu 38 Cts., in einem Vertrag für 18 Betriebe im Minimum bis zu 80 Cts., in einem Vertrag für 5 Betriebe im Maximum. In 344 Betrieben betragen sie 48 bis 50 Cts., in 349 68 bis 85 Cts. Alle übrigen Lohnlassen treten an Bedeutung für die Betriebe stark zurück. Die Tagelöhne schwanken zwischen Fr. 3,50 und Fr. 4 in 2 Verträgen für 48 Betriebe und in 36 Verträgen für 38 Betriebe zwischen Fr. 4 und Fr. 4,50. Ueber Fr. 5 bis Fr. 7,50 kommen Tagelöhne nur in 41 Betrieben vor, wovon 21 auf Tagelöhne von Fr. 5 bis Fr. 5,50, 19 auf Fr. 6 bis Fr. 6,50 und



nur ein Betrieb auf Tagelöhne von Fr. 7 bis Fr. 7,50 kommen. Es hat also die große Mehrzahl der Betriebe...

Der Richter Tarifvertrag für die Konfektionsindustrie sowie 43 Einzelfirmenverträge für insgesamt 52 Betriebe und 1088 Arbeiter enthalten die Vorbestimmung, daß zur Kontrolle der tarifmäßigen Entlohnung Lohnbücher geführt werden müssen.

Die Verträge enthalten weiter Bestimmungen über die Lohnperiode, die eine acht- bis zehntägige ist; über die Unfallversicherungspflicht für den Unternehmer und über Krankenfürsorge; über die Sicherung der Arbeitsstelle und Fortzahlung des vollen oder halben Lohnes während der Militärdienstzeit; über die Arbeitsruhe am 1. Mai, die in 140 Verträgen für 811 Betriebe und 6000 Arbeiter garantiert und in den übrigen Betrieben bereits zur festen Einrichtung geworden ist, so daß darüber in den Verträgen gar nichts mehr gesagt wird; über Lohnkautions-, Rückzahlungss-, Frist-, Verbot von Maßregelungen, Arbeitsnachweis-, Arbeitslosigkeit usw.

In einem Anhang wird schließlich auf 62 Seiten eine ganze Anzahl von Tarifverträgen aus den verschiedenen Industrien im Wortlaut mitgeteilt, so auch der nunmehr nicht mehr geltende Winterthurer Maurertarif, die durch alle ihre Details die instruktiven Illustrationen zu dem Statistif liefern.

Die gesamte Darstellung der Tarifverträge ist eine amtliche Feststellung und Bezeugung der von der gewerkschaftlichen organisierten Arbeiterkraft in zahlreichen Fällen erkämpften Errungenschaften auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses, die zeigen, daß nicht unsonst gearbeitet wurde und zugleich eine neue Ermunterung zu weiteren Kämpfen und Fortschritten ist. Zu wünschen ist, daß nun recht bald dem guten Beispiel des Kantons Zürich folgend das eidgenössische Statistische Bureau in Bern eine Darstellung der Tarifverträge in der ganzen Schweiz gibt und veröffentlicht.

Politische Umschau.

„Zwischen den Jahren“. — Ein Nachklang der letzten Reichstagsverhandlungen. — Ein Jubiläum der Protowanderpolitik. — Agrarier und Hinterbliebenenversicherung. — Die arbeitslosen Tabakarbeiter. — Tod des Kapitalistenkönigs Leopold von Belgien. — Ein „sozialistischer König“. — England.

„Zwischen den Jahren“, so nennt man das Jahres letzte Woche, die Weihnachts- oder Neujahrstrennen. Das Herannahen des „Festes der Liebe“ fördert das geschäftliche Leben in Gemüths- und Verlehrs, je nach dem Stande der Dinge auf wirtschaftlichem Gebiete, wonach sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen und ganzer Bevölkerungsgruppen bestimmen. Je besser diese Verhältnisse sind, je günstiger gestaltet sich natürlich das Weihnachtsgeschäft, das ja vornehmlich auf der Sitte des Schenkens beruht.

Nun sind diese Tage, die für die Armen und Unglücklichen Tage harter Seelenprüfung waren, wieder einmal vorbei. Das geschäftliche Leben pulsiert wieder langsamer. Und auch dem politischen Leben bringen die Tage „zwischen den Jahren“ einige Ruhe. Die Parlamente feiern. Auch der Deutsche Reichstag. Deshalb können wir über ihn nichts berichten. Aber mit einem Nachklang seiner letzten Verhandlungen über den Zwangsarbeitsnachweis der Unternehmer müssen wir uns beschäftigen. Da bemerkte zur Begründung der sozialdemokratischen Interpellation unser Kollege Wömelburg u. a.:

„Das Großkapital will bei uns herrschen, die Arbeiter sollen knechte sein. In einer Versammlung des zentralen Unternehmertums wurde gesagt:

„Einer scheinbaren Zukunft gehen wir entgegen, wenn nicht bald andere Wege eingeschlagen werden und es dem Arbeiter deutlich gemacht wird, daß er als Knecht geboren ist und auch als solcher sein Leben zu verbringen hat. Das, was er sich einbildet, als seinen rechtmäßigen Arbeitsverdienst zu betrachten, ist eine ihm in Gnade gewährte Zuwendung, für die er sich dankbar zu erweisen hat.“

Solche Ausbrüche beweisen, daß der Kapitalismus bereits vom Jazaremahn befallen ist“ usw.

Sierzu hat nun der Zentralverband deutscher Industrieller in hingerichteten Wäutern eine Erklärung erlassen. Darin heißt es:

„Seit dem Jahre 1891 ist die fortschreitende Neuerung (wörtlich) von sozialdemokratischen Wäutern und Rednern Herrn S. W. Bued, Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, wiederholt ausgeführt worden. Auf Antrag des Herrn Wued hat deshalb in 16 Fällen die Staatsanwaltschaft in Würdigung der infamen Volksverhetzung, die öffentliche Anklage wegen Verleumdung erhoben. Es ist überall nachgewiesen worden, daß Herr Wued niemals eine solche oder ähnliche Neuerung getan hat. Es sind zum Teil im Jahre 1891 zahlreiche schwere Verurteilungen der verantwortlichen Redakteure der betreffenden sozialdemokratischen Blätter erfolgt; es wurde

neben Geldstrafen auf Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten erkannt...

Der Abgeordnete Wömelburg kann verfassungsmäßig wegen im Reichstag gesprochenen Worte nicht vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Wenn er indes jetzt diese Art Verleumdung wieder vorbrachte, so beweist das zum mindesten, wie leichtfertig er und seine Fraktionsgenossen unwarhre Angaben, schamhafte Verheugungen in die Öffentlichkeit bringen.

Es ist richtig, die Verurteilungen sind erfolgt. Daß sich nun Herr Wued persönlich gegen Wömelburg meldet — denn die Notiz geht jedenfalls von ihm selbst aus —, ist interessant. Zugegeben, daß er die betreffende Neuerung nicht getan hat — Wömelburg hat ihn nicht genannt —, so hat er doch Jahre hindurch das menschenmögliche getan in Herabsetzung und Verkünderung des Arbeitsherrenstandpunktes gegenüber der Arbeiterkraft. Er hat genau in demselben Geiste gewirkt wie der Industriekönig Sturm, der sich sogar im Reichstage nicht scheute, zu erklären: Der Arbeiter habe seinem Arbeitgeber untertan zu sein in allen Stücken, habe selbst bei öffentlichen Wahlen so zu stimmen, wie der „Arbeitgeber“ es wünscht. Herr Wued hat der freien Arbeiterorganisation die Existenzberechtigung abgezogen und das Unternehmertum zum Kampfe gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter ermuntert. Er hat Front gemacht gegen die gesetzliche Arbeiterfürsorge. Wenn einem solchen Manne wirklich eine Aeußerung, wie die in Rede stehende, beigegeben wird, so ist das durchaus erklärlich und entschuldigbar. Da hat niemand ein erweislich Recht, von einer „Lüge“ zu sprechen. Am wenigsten der Scharfmacherverband, der die Staatsanwaltschaft lobt, weil sie durch ihr Eintreten für Herrn Wued eine „Würdigung der infamen Volksverhetzung“ beweihe. Als ob Herr Wued die Personifikation des öffentlichen Gewissens sei! Keine andere Unternehmerorganisation hat so Unerhörtes an Verheugung gegen die Arbeiter geleistet wie dieser Verband und sein Generalsekretär Bued. Er hat 1898 unter Spendung einer Summe von M 12 000 an das Reichsamt des Innern zum Zweck der Agitation für gesetzliche „Arbeitswilligenschuß“ auf die Regierung eingewirkt, dem Reichstag die verüßigte Justizgesetzentwurf vorzulegen und ihm eine Menge Anlagematerial gegen die Arbeiterorganisation zur Begründung der Vorlage geliefert, das vor der Kritik wie die Spreu vor dem Winde zerflog. Was da an Verheugung, an Schmeichelei, an Unwahrheiten gegen die Arbeiterorganisationen geleistet worden ist, kommt wesentlich auf Rechnung des Scharfmacherverbandes. Und der setzt sich nun aufs hohe Ross gegen Wömelburg! Darauf kommt herzlich wenig an, ob Wued die betreffende Neuerung wirklich getan hat oder nicht. Was darin zum Ausdruck kommt, das ist der tatsächliche existierende Herrtentumgeist des Großunternehmertums, das die Arbeiter seiner Willkür unterwerfen, d. h. sie zu Knechten machen will. Daran ändert die Erklärung des Scharfmacherverbandes nichts. Das Vorgehen der Grundbesitzer im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier mit dem Zwangsarbeitsnachweis beweist es aufs neue.

Den Industriellen sind die andern Feudalen, die „Edelsten der Nation“, die Junker, im Kampfe gegen die Arbeiterklasse stets treue Bundesgenossen gewesen. Sie haben besonders zusammengewirkt, um das Unheil der Schutzpolitik herbeizuführen. Sie können nun ein Jubiläum dieses Unheils feiern. Am 1. Januar 1880, also vor dreißig Jahren, nahm, nachdem die Sozialdemokratie durch ein infames Ausnahmengesetz gemeldet war, das Unheil seinen Anfang. Die Protowanderpolitik begann, die das Volk dem schmarotzenden Großgrundbesitzer zum tributpflichtig macht und die durch den neuen Zolltarif eine unerhörte Ausgestaltung erfährt. Eine Politik des Verbrenns am Wollfe, die im Jahre 1894 vorübergehend dadurch eine Milderung erfährt, daß unter der Reichstanzlerschaft Caprivis mit ausschlaggebender Hilfe der Sozialdemokraten die Handelsverträge auf der Grundlage einer Herabsetzung der Getreidezölle zustande gebracht wurden. Das präsi damals Wilhelm II. als eine „rettende Tat“. Dann aber kamen die „wahren Retter“, die Junker, wieder obenauf, nachdem sie Caprivis gestürzt und den Monarchen mit der Feindschaft des Bauern bedroht hatten.

Die Agrarier jubeln in Gedanken an den 1. Januar 1880. Des Volkes Gedanken aber muß gipfeln im heiligen Grimm über das ihm zugefügte schwere Unrecht darüber, daß es der Herrschaft einer unerfährlichen Junkerlique unterworfen ist, der sich die Aristokraten als Bundesgenossen wieder hinzugesellt haben, nachdem der Wilhelmsche Woll der politischen Verdrücktheit gestört war.

Das herrschende unheilvolle System hat seine Schwächigungsgründe, die dem arbeitenden Volke, um es hinwegzutäuschen über das an ihm verübte Unrecht, klauen Dunst vormachen. Sie haben ihm zum „Ausgleich“ für den Zollwucher die Versorgung der Arbeiterwitwen und -waisen versprochen. Die Agrarier haben bergmüht die ungeheuren Profite aus den Getreide- und Viehzüchten eingestrichen und wollen sie weiter einstreifen. Jetzt aber, da es zu einer Verwirklichung des Projekts der Witwen- und Waisenversicherung kommen soll,

wehren sie sich dagegen, wie überhaupt gegen die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung, mit aller Entschiedenheit. So hat die weipreussische Landwirtschaftskammer in einer Resolution zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung erklärt: für die Einführung der Hinterbliebenenversicherung „sei der gegenwärtige Zeitpunkt sehr ungeeignet“. Weiter erklärte sich diese Kammer gegen die Zusammenlegung der gesamten Gehe in ein Gesetz, gegen die obligatorische Krankenversicherung für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten, gegen die Organisation der Wander- und Hausgewerbetreibenden und der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter in den für die landwirtschaftlichen Arbeiter vorgesehenen Krankenkassen, gegen die Bezahung der Arbeitgeberbeiträge für unfähige Arbeiter durch die zuständigen engeren Kommunalverbände, gegen die Errichtung von Versicherungsämtern und gegen die Beibehaltung der Grundsteuer als Maßstab für die Unfallversicherungsbeiträge.

So beweisen die Agrarier immer wieder aufs neue ihren rohen Egoismus. Am liebsten wäre es ihnen, wenn die ganze Arbeiterversicherungs- und Arbeiterbeschützungsgebung beseitigt würde. Und solch ein Element ist leider maßgebend für die Bestimmung der Geschicke des deutschen Volkes.

Die Lage der durch die neue Tabaksteuer arbeitslos gewordenen Zigarrenarbeiter stellt immer noch mit im Vordergrund der öffentlichen Erörterung. Die Vertreter der Tabakarbeiterorganisationen haben eine Besprechung mit dem Reichsfinanzsekretär Wermuth gehabt, um eine gerechtere Unterstützung der noch immer wachsenden Zahl der arbeitslosen herbeizuführen. Herr Wermuth spendete den „Kroft“, daß er erneut in eine Prüfung der Frage eintreten wolle. Aber von solchen Versprechungen werden die hungernden Arbeitslosen nicht satt. Pflicht des Reichstages ist es, sich ihrer der Regierung gegenüber in ganz energischer Weise anzunehmen.

In den letzten Wochen des Jahres ist das belgische Volk von einem großen „Anglud“ betroffen worden; es hat seinen König Leopold durch den Tod verloren. Man rühmt, er sei ein „konstitutioneller König“ gewesen. Davon hat die Arbeiterklasse Belgiens nichts profitiert. Jetzt hat man der Welt verkündet, sein Nachfolger werde ein „sozialistischer König“ sein. Die belgischen Sozialisten haben auf dies alberne Geschwätz die gebührende Antwort erhebt; sie sagen darin, durchaus der Wahrheit entsprechend, Leopold II. sei ein Kapitalistenkönig gewesen. Die Arbeiterpartei habe immer für die Republik gekämpft und werde in dieser Haltung auch gegenüber dem neuen Könige verharren. Dann sagt die vom Bureau des Generalkrats der sozialdemokratischen Partei unterzeichnete Rundgebung:

„Bereitlich träumen gewisse Leute davon, daß der Wechsel der Personen wesentliche Veränderungen in der Haltung der Monarchie zum Proletariat bewirken werde. Albert I. wird wie sein Onkel regieren, im Einvernehmen mit den Großbanken, der Großindustrie und dem Großhandel. Er wird nicht ohne sie regieren können, und wenn er sich von ihnen trennen wollte, würde er gestürzt werden. Wenn er nicht, wie Leopold II., Geist und Charakterstärke genug hat, um die Privilegierten der herrschenden Klasse zu führen, so wird er von ihnen gestürzt werden. Er wird in jeder Beziehung ein Instrument jener, die sich durch die Arbeit anderer bereichern, zur Unterdrückung der Arbeiter sein.“

Zwischen dem Sozialismus und der Monarchie ist keine Verständigung möglich, in dem Augenblick, wo das offizielle Belgien sich rüht, dem König Albert I. zuzujubeln, in dem Augenblick, wo man von neuem beschuldigt, den Monarchen mit einem Scheinfaßer Demokratie zu umkleiden, wird aus der Brust der Arbeiter gleich Sturmesbrausen der Ruf der Hoffnung und der Freude dröhen:

„Es lebe die soziale Republik!“

Damit ist der „sozialistische König“ abgetan.

Das Interesse der politischen Welt konzentriert sich nun vornehmlich auf die Ereignisse in England, die sich zu einem gewaltigen Kampfe zwischen dem Volk und der Lordschaft ausgespielt haben. Wir behalten uns vor, diese Ereignisse in ihrem Zusammenhange zu schildern. Für heute begnügen wir uns damit, dem englischen Volke Sieg zu wünschen; und all unseren Lesern, all unseren Genossen und Mitarbeitern wie all unseren Mitarbeitern anbieten wir zum neuen Jahre die herzlichsten Grüße und Glückwünsche!

Maurerbewegung. Streiks, Aussperrungen, Massregelungen, Differenzen.

Zusug von Maurern und Bauarbeitern ist fernzuhalten!

- Deutschland:
Maurer:
Schleswig-Holstein:
Holgoland (Differenzen beim Unternehmer Hagemann);
Mecklenburg:
Goldberg (Sporns über die Arbeiten des Unternehmers Fründt);



Brandenburg: Fürstenwalde (Sperrn über alle Arbeiten der Unternehmer Bodey, Gube, Kirschke, Pastal und Utikal); Ost- und Westpreussen, Posen: Marienwerder (Sperrn über Spinitzki); Königr. Sachsen: Leipzig (Sperrn über Winkler, Kleinschöcher, Eckel, Militzer- und Eythraerstrasse, Borsdorf (Sperrn über die Bauten des Unternehmers Wilhelm), Zittau (Sperrn über Hinko in Weigsdorf und Müller aus Hirschfelde), Oberriedersdorf (Sperrn über den Unternehmer Clemens); Provinz Sachsen und Anhalt: Halle (Sperrn über Ifland in Passendorf); Thüringen: Arnstadt (Sperrn über O. Gressler), Eisenach-Herleshausen (Sperrn über Buchenau); Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen: Badbergen, Lingen (Streiks), Buxtehude (Sperrn über Plieschke und Spark), Wolfenbüttel (Sperrn über die Bauten der Unternehmer Tolle und Vollmer); Westfalen und Rheinland: Düsseldorf (Streik in Ratingen); Isolierter und Steinhölzler: Leipzig (Sperrn über die Firma Friedrich Wilhelm Krause, Moltkestr. 82), Berlin (Sperrn über A. Haake & Co. wegen Massregelung organisierter Kollegen), Chemnitz (Sperrn über die Firma Ziegler & Fritsche), Bremen (Sperrn über die Filiale der Firma Rheinhold & Co.).

Schweiz:

Winterthur (Streik).

Gau Hamburg.

Aus Cuxhaven teilt man uns über die Zustände auf Selgoland folgendes mit: Es ist bekannt, daß auf Selgoland ein Korporations- und Uferbefestigungs gebaut werden. In diesen Arbeiten ist auch die Firma Sagemann aus Garburg beteiligt. Während nun die Selgoländer Unternehmer 70 1/2 Stundenlohn zahlen, ziehen die auswärtigen Unternehmer Arbeitskräfte für einen Lohn von 65 1/2 heraus. Es ist klar, daß man bei siebenstündiger Arbeitszeit von diesem Lohn nicht leben kann, zumal hier die Lebensmittel, die alle vom Festlande bezogen werden müssen, sehr teuer sind. Unsere Kollegen müssen für Kostgeld ohne Licht und Feuer pro Woche 4 20 zahlen. Auch die Wäsche ist dabei noch nicht eingerechnet. Einzu kommt ferner noch, daß bei schlechtem Wetter, bei Sturm und Kälte nicht gearbeitet werden kann. Die Unternehmer fragen nichts danach, ob die Arbeiter etwas zu essen haben oder nicht. Sie schleppten nämlich zwanzig Italiener heranz. Diese Arbeiter erhalten sogar nur 50 1/2, und man kann sich denken, wie die armen Menschen dort vegetieren müssen. Bei ihren Werberüberreden sagt die Firma von diesen traurigen Zuständen natürlich nichts, sondern sie lacht im Gegenteil die Leute unter den schönsten Beschreibungen dorthin. Mögen sich nun alle Bauarbeiter diese Worte zu Herzen nehmen und solange nicht nach Selgoland fahren, bis die Unternehmer einen anständigen Lohn zahlen.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Arbeitslosenzählung. Die im Jahre 1909 durchgeführte Arbeitslosenzählung soll in dem neuen Jahre vorläufig nicht fortgesetzt werden. Weiteres Material wird daher nicht versandt. Ob in einem späteren Stadium die Feststellung der Arbeitslosigkeit in der gleichen oder in einer andern Form wieder erfolgen soll, muß späteren Ermächtigungen und Beschlüssen vorbehalten bleiben.

Sterbegeld darf laut Statut nur auf Anweisung des Vorstandsvorstandes ausgezahlt werden. Mit den diesbezüglichen Anträgen haben die Zweigvereinsvorstände zu übersenden:

- a) das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitglied;
b) die Sterbeurkunde.
Außerdem sind anzugeben die Todesursache, das Alter und der Name derjenigen Person, an welche die Unterstützung ausbezahlt ist.

Unterstützungsanweisungen sind in der Zeit vom 20. bis 24. Dezember für folgende Mitglieder erteilt:

- L. Neßberg-Garburg, Verb.-Nr. 476 218; Jof. Haslinger-München, 851 010; W. Lindemann-Lauenburg a. d. E., 82 849; E. Soltmann-Gilbbergheim, 396 813; Jof. Stöckert-Bamberg, 221 158; S. Burfenne-Gann, Minden, 338 273; Karl Maletta-Dielau, 158 999; Herm. König-Vergau, 109 980; A. Joz-Verlin, 1848; Karl Schönfeldt-Berlin, 95; Frdr. Wegner-Berlin, 1769; Karl Weber-Berlin, 1771; W. Madach-Berlin, 6816; Fr. Stammel-Berlin (Frau), 6927; Frz. Scholz-Berlin (Frau), 508 784; Aug. Schärpe-Wantenburg a. S. (Frau), 64 484; W. Willefmaier-Moth a. Sand (Frau), 168 688; Ed. Zwarg-Weizig (Frau), 89 094; S. Pantenau-Wegefeld (Frau), 449267; W. A. Pfeiler-Wildau (Frau), 414 396; Frdr. Kalßig-Frankfurt a. d. E. (Frau), 69 124; Gg. Seidel-Dießen (Frau), 385 020; S. Dringenberg-Wilhelmshaven (Frau), 169 759; M. Geyganthal-Polen (Frau), 44 435; Seb. Ringelsberger-München, 228 411; Otto Schellenbeck-Solingen, 227 087; W. Wenz-Gann, 12 109; Wlth. Seide-Weigen 216 179; Ferd. Froböse-Dortmund, 119 882.

Geldsendungen für die Hauptkasse sind nur an den Kassierer S. Köster, Hamburg L., Waisenbinderhof 56, zu adressieren. Bei jeder Sendung ist auf dem Postabschnitt anzugeben, wofür das Geld bestimmt ist.

In der Zeit vom 21. bis 27. Dezember 1909 sind folgende Beiträge eingegangen:

- a) Für Beiträge und Eintrittsgelder.
Wiesfeld M. 1500, Burglöh 400, Bergedorf 184,74, Burtshude 83,86, Elbe 214,48, Düren 121,10, Eichenlo 80, Grimmen 66,44, Gräfenhöf 40, Hufschlag 11,14, Kattowitz 83,86, Köhnhütte 250, Lhd 175,50, Mühlent 6000, Neugersdorf 300, Nageburg 200, Neinhof 267,08, Seebauken l. b. Nlm. 75, Schwem i. Medf. 345,27, Stollberg 64,06, Sagan 11,22, Sensburg 109,65, Sengen 24,24, Tribitz 183,24, Wilschhöbe 62,96, Wasserburg 63,88, Wilhelmshaven 600, Wyl 125,77; Bom Streif zurückgeschickt Burtshude 6,85.
b) Für Kalender.
Burglöh M. 7, Grimmen 1, Kattowitz 15, Lhd 5, Münden 500, Neugersdorf 15, Sagan 7,50, Schwerin i. Medf. 15, Sensburg 10, Sengen 10, Wasserburg 5, Wyl 7,50.
c) Für Futterale.
Kattowitz M. 25,30, Neugersdorf 2.
d) „Der Kampf um die Arbeitsbedingungen“.
Kattowitz M. 7,50.
e) Für Anzeigen im „Grundstein“.
Bremen (für Ueberweisung) M. 9,73, Hamburg —,90.

Marken-Versand. Vom 6. bis 24. Dezember sind Marken versandt worden (E = Eintrittsmarken, B = Beitragsmarken, A = Arbeitslohnmarken, K = Kolporationsmarken, L = Losaufsmarken):

- Afen 100 L zu 10 A. Arnswalde 100 B zu 40. Anklam 100 B zu 35.
Borna 400 B zu 45 A. Wolf 200 B zu 40. Breitingen 100 B zu 30. Bodwitz 200 B zu 40, 500 L zu 15, 50 A zu 25. Berner 100 B zu 40, 200 A zu 25. Bohn 100 B zu 30. Brühl 100 A zu 25, 150 L zu 5. Buthen 100 B zu 40, 100 L zu 10, 30 E zu 50, 50 A zu 25. Bernsdorf 10 E zu 50. Bernau 50 B zu 30, 200 A zu 25. Berlin 500 E zu 50, 10 000 A zu 25. Bamberg 3000 L zu 10. Wiefenthal 100 B zu 50. Bodsch 300 L zu 20. Bünde 800 B zu 40, 20 E zu 50, 200 A zu 25. Bargeheide 50 B zu 55. Bietzig 400 B zu 10.
Göpenitz 200 B zu 70 A. Göln 10 000 L zu 10. Colbitz 200 B zu 45, 200 A zu 25. Gröfzig 100 B zu 45. Gröfzig 200 B zu 40, 100 K zu 10.
Duisburg 200 A zu 25 A. Teuch Wälschitz 200 A zu 25, 200 L zu 10. Driesen 400 B zu 40, 200 A zu 25. Danzig 800 A zu 25. Diessen 50 B zu 40. Deltzig 200 A zu 25. Droschitz 200 B zu 45, 100 A zu 25. Düben 300 B zu 40. Dühringhof 100 B zu 35. Delfingen 150 B zu 35. Dömitz 100 B zu 40. Döberan 100 B zu 45. Dürrungen 100 A zu 25, 400 L zu 10. Döllow 100 B zu 45.
Erbing 100 B zu 40 A, 50 A zu 25. Erdeborn 100 B zu 40, 100 A zu 25. Gindorf 200 B zu 40, 200 A zu 30. Eißenberg 200 B zu 40. Erker 300 B zu 65. Eßlich 100 A zu 25. Eßlsufsen 50 B zu 40, 50 A zu 25. Eßlsufsen 200 B zu 40, 200 A zu 25. Schwewe 200 B zu 30. Eggeln 100 B zu 40.
Fürstenthal 400 B zu 50 A, 400 L zu 5, 400 A zu 25. 1200 B zu 55, 20 E zu 50. Fürstenthal 800 L zu 10. Frankfurt a. d. O. 200 A zu 25, 100 B zu 30. Friedland 200 K zu 20. Freiburg i. S. 200 A zu 25. Friedberg 8 E zu 150. Fulda 400 A zu 25. Freybadt 10 E zu 50, 100 L zu 10. Frankfurt a. S. 500 B zu 45.
Gelsenau 200 B zu 40 A. Georgsmünd 300 L zu 10. Groß-Wacker 100 B zu 40, 100 L zu 10. Gießhügel 400 B zu 65. Göttingen 500 B zu 30, 500 L zu 10. Gressig 500 B zu 45. Großenhain 400 B zu 30. Goldberg i. R. 100 A zu 25. Gröben i. Schl. 10 E zu 50. Garz a. Mügen 200 A zu 25. Gernsdorf 50 A zu 25. Gießtow 50 B zu 40, 100 A zu 25.
Gießbrunn 400 L zu 10 A. Gann-Minden 200 B zu 35. Gahrnde 200 B zu 40. Gann 600 B zu 60, 500 L zu 10. Gießbrunn 400 L zu 5. Gussum 400 B zu 50. Halberstadt 100 B zu 30. Hohenstaun 100 B zu 45, 200 A zu 25. Hörde 400 K zu 10. Hamburg 6000 B zu 75. Holschirn 100 B zu 40, 10 E zu 50.
Jork 200 B zu 45 A, 200 L zu 10. Juchid 400 B zu 40, 400 A zu 25. Joachimsthal 50 A zu 25. Jeseke 500 B zu 60. Jarmen 50 A zu 25. Jena 1000 L zu 10. Jüngerleben 100 B zu 50, 100 A zu 25.
Kranichfeld 2 E zu 150 A, 50 A zu 25, 100 L zu 10. Krefeld 50 A zu 25. Krefeld 100 A zu 25. Krefeld 200 B zu 40, 10 E zu 150. Krefeld 25 B zu 85, 10 E zu 50. Königshagen i. Pr. 400 B zu 45, 800 A zu 25. Kiffingen 800 B zu 40, 100 L zu 10.
Leipzig 1000 A zu 25 A. Raufsig 50 B zu 35. Lohau 50 B zu 35. Leumannsdorf 50 A zu 25. Linbau 200 L zu 10. Lörzau 200 B zu 50. Langelsheim 50 A zu 25.
Merzbürg 800 B zu 50 A. Meerane 800 B zu 45, 1000 L zu 10. Mittelmühle 50 B zu 70, 50 A zu 25. Moosburg 100 L zu 10. Malsch 100 L zu 10. Marggrafpisse 100 B zu 55. Mücheln 2000 B zu 65, 10 000 L zu 10, 1000 B zu 75. Mühlheim a. d. Ruhr 400 L zu 20. Mystau 800 B zu 45, 30 A zu 25. Mainz 300 L zu 5.
Neudamm 200 B zu 35 A. Nürnberg 20 000 L zu 10, 500 L zu 20. Norden 400 B zu 45, 100 L zu 40. Neuhäbel 50 A zu 25. Nordern 100 B zu 60, 500 L zu 20. Neuß 500 B zu 40, 200 A zu 25, 400 L zu 10. Nordbain 50 B zu 50. Neuhaldensleben 100 B zu 40. Nienburg a. d. E. 200 B zu 40. Odrantenburg 100 B zu 55 A. Demmungen 100 A zu 25. Oelsch 400 B zu 50, 50 B zu 70. Ditrant 200 A zu 25. Osnaube 100 B zu 30.
Prenslau 200 A zu 25 A. Pletzen 200 A zu 25. Pödelitz 200 B zu 50, 2 E zu 150. Pödelitz 100 B zu 45. Pödelitz 50 A zu 25 A. Pödelitz 50 B zu 40. Raßwitz 150 L zu 10. Rößlau 50 B zu 40. Ruffa 200 B zu 50, 200 A zu 25. Ruppen 50 A zu 25. Regis 100 B zu 40.
Schwibitz 200 B zu 40 A. Seelen 800 B zu 35, 500 B zu 40. Schweinitz 50 A zu 25. Schwebeln 50 A zu 25. Schwerin i. Medf. 200 B zu 80. Schöppitz 100 B zu 30. Schwanbe i. b. Mark 100 B zu 60. Storfow 200 B zu 40, 100 A zu 25. Soest 200 L zu 10. Schwandorf 1200 L zu 10. Scherfsee 200 B zu 45. Saarmund 100 A zu 25. Salgfusen 200 A zu 25. Seefeld 400 A zu 25. Sebnitz 100 B zu 45. Seehausen i. b. Altmark 25 B zu 50. Seefeld 100 K zu 10. Sonnenberg i. S. 25 E zu 50. Streßen 250 B zu 30. Strasburg i. Bsp. 200 A zu 25. Scharfzig 50 B zu 55.

- Tambach 50 A zu 25 A. Trepow a. S. Mega 100 B zu 45, 6 E zu 150, 50 A zu 25. Tremsbüttel 100 A zu 50, 50 A zu 25, 50 K zu 10. Torgelow 200 B zu 30. Trebes 150 B zu 85. Teterow 100 B zu 40. Treßitz 200 B zu 85, 50 B zu 45, 100 L zu 10.
Wilschhof 100 B zu 30 A.
Wiesbaden 500 B zu 40 A, 1000 A zu 25. Wittfod 100 B zu 30. Wittenberg 400 B zu 35. Weisenhof 100 A zu 25, 400 L zu 10. Waldenburg i. S. 200 B zu 30. Wusterhausen 100 B zu 40, 100 A zu 25, 10 B zu 30. Wittenberge 400 B zu 50, 300 K zu 20. Weimar 300 B zu 50. Wilhelmshaven 1000 K zu 20. Weyberg 150 B zu 40, 50 A zu 25. Wilsfisch 100 B zu 40. Westphal 200 B zu 40, 50 B zu 30. Wartin 100 B zu 40. Weiburg 200 B zu 40. Wittenhausen 800 B zu 40. Wyl 50 B zu 55.
Zempelburg 50 A zu 25 A. Zohna 100 A zu 25. Zwickau 200 B zu 50, 50 A zu 25. Zölln 25 B zu 40.

Als verloren gemeldet sind uns die Mitgliedsbücher bezüglicher der Kollegen Bernh. Mach-Gannover (Verb.-Nr. 442892), Otto Bougall-Salle (25 318), Karl Küfte-Frenberg (68 038), H. Jungfer-Gros-Schneebe (75 048), Chr. Moh-Göln (69 643), R. Lange-Gannover (178 741), Aug. Wäge-Wödem (195 204), Franz Schneider-Schneebe (255 434), Gg. Man-Dammhof (327 549), W. Dulle-Bünde (337 964), Jof. Kunz-Ghemmitz (391 547), Ernst Eisner-Berlin (195), H. Häh-Hamburg (200 753), Aug. Dufmann-Luna (92 007), außerdem die Mitgliedsbücher der Kollegen Otto Ganen-Hauptkaffe (Verb.-Nr. 40285), Paul Weger-Berlin (048 925), Otto Jungfer-Ghemmitz (98 54), Jof. Dorbas-Solingen (017 956), P. Köhlig-Göln (02 598), W. Lange-Bermelsfoden (019 263), Jac. Die-München (12 821).

Ausgeschlossene sind auf Grund § 27 a des Statuts vom Zweigverein Schiffer: Lorenz Meßmeyer (Verbands-Nr. 247 451).
NB. Die Namen derjenigen Kollegen, welche wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen sind, werden unter dieser Rubrik nicht bekannt gegeben.

An die Kassiererin der Reiseunterstützung. Wir erlauben, dem Kollegen Alois Hylfa, geb. am 4. Dezember 1880 zu Krefeld (Verb.-Nr. 51 951), die Restkarte abzunehmen und uns zuzuführen.

Angeforderter, ihren Verpflichtungen nachzukommen, werden vom Zweigverein Seide: S. C. Jähler, geb. am 26. Juni 1885 zu Bühl (Verb.-Nr. 20 851); Erfurt: Alois Hiltmann, geb. am 7. Juli 1879 zu Lobowitz (Verb.-Nr. 196 079).
Kollegen, denen der Aufenthalt der Genannten bekannt ist, werden ersucht, dem betreffenden Zweigverein oder uns Mitteilung zu machen.
Der Vorstandsvorsitz.

Deutscher Bauarbeiterverband. A. Anträge aus dem Zentralverband der Maurer. Zum Statutenentwurf.

- § 1.
Name des Verbandes: Zentralverband Deutscher Bauarbeiter.
Zweck: Der Zentralverband für das Baugewerbe Deutschlands.
Hauptsitz: In der Abf. 2 ist das Wort „Ort“ zu streichen.
Mittel: „Schornsteinmaurer“ ist einzufügen: „Fuger“.
Recht: Das Mitgliedsrecht im Zentralverband können alle in dem Verbandsgebiet im Hoch- und Tiefbau beschäftigten Handwerker und Hilfsarbeiter erwerben.
München. Gewerkschaft: Die Detaillierung der Arbeiterkategorien ist zu streichen.
§ 2.
Polen. Der Zentralverband hat die Aufgabe... Neuer Aufbau: Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, die vom Zweigverein arrangierten Veranstaltungen zu besuchen.
Magdeburg. Im Abf. 2 ist zu streichen: „sowie die Führung eines achtabaren Lebenswandels“.
§ 4.
München i. B. Zur Gründung eines Zweigvereins sollen nicht 10, sondern 50 Mitglieder nötig sein.
Stuttgart. Sektionen sollen nicht bestehen.
Magdeburg. Statt „sollen“ können Sektionen gebildet werden.
Eisen. Sektionen werden nur auf Beschluß des Zweigvereins gebildet.
§ 5.
Berlin. Statt „Beamte“ soll es heißen: „Angestellte Kollegen“.
Görlitz, Frankfurt a. M. Die Hälfte des Zweigvereinsvorstandes soll im Beruf tätig sein. Sind mehr als zwei Beamte vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um die Zahl der weiteren Beamten.
Gassel. Die Zahl der Vorstandsmitglieder zu vermehren, wenn mehr als ein Beamter angestellt ist.
Eisen. Lokalbeamte können von dem Zweigverein in den Vorstand gewählt werden.
Magdeburg. Im Abf. 2 ist hinter „Beamte“ einzufügen: „außer Hilfsarbeitern und Voten“. Der zweite Satz ist zu streichen.
Stuttgart. Das Wort „prozentual“ ist im Abf. 2 zu streichen.
Karlsruhe. Zusatz zu Abf. 2: Die Beamten der Zweigvereine werden nach den auf den Verbandsstatuten festgesetzten Sätzen bezahlt. Wenn andere Mitglieder zur Erzielung von Arbeiten für den Zweigverein die Arbeit verlusten, dann muß der entgangene Arbeitsverdienst aus der Zweigvereinskasse gedeckt werden.
Stuttgart. Abf. 3, letzter Satz: Auch muß... verstärkt werden.
Düsseldorf. In Abf. 5, Zeile 6, hinter „Vereinsvorsitzende“ eingefügt werden: „bzw. Geschäftsführer“.
München. Gewerkschaft. Im Abf. 8, soll es statt „dem Bedürfnis...“ heißen: „regelmäßig jeden Monat...“.



§ 6. Kiel. Zusatz zu Abs. 1: „mit der Maßgabe, daß jährlich nur ein Revisor auscheiden darf.“

§ 7. Köln. Die Zahl der Gau ist so einzuteilen, daß auf jeden Gau nur ein Beamter kommt.

§ 8. Mannheim. Die Ausgaben für die Gauverwaltungen trägt die Hauptkasse.

§ 9. Stuttgart. Die Revisoren sind von dem Zweigverein an die Spitze des Gaus zu wählen.

§ 10. Coblenz, Zangerhütte, Wittingen. Der Verbandsvorstand besteht aus neun Personen: einem Vorsitzenden, vier Sekretären, zwei Kassierern und zwei Beisitzern.

§ 11. Mannheim. Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Personen. Angestellte Kollegen dürfen nicht Ausschussmitglieder sein.

§ 12. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 13. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 14. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 15. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 16. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 17. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 18. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 19. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 20. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 21. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 22. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 23. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 24. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 25. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 26. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 27. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 28. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 29. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 30. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 31. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 32. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

§ 33. Berlin, Bremen, Cassel, Köln, Crimmitschau, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Götting, Gerne-Necklinghausen, Magdeburg, Mannheim, Meindresen, Neu-Nippin, Offenburg, Regensburg, Safran, Stuttgart, Wegefac, Werden, Werdan, Zabrze, Zandau. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

Vereine mit 1200 Mitgliedern sollen zwei Delegierte, jede weiteren 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen.

§ 1. Nordhausen, Wegefac. Die Delegiertenwahlen finden an einem bestimmten Tage statt.

§ 2. Wegefac. Für ordentliche Verbandstage wird auf je 1000 und für außerordentliche Verbandstage auf je 2000 Mitglieder ein Delegierter gewählt.

§ 3. Wegefac. Der Gauvorstand ist Kreiswahlvorstand und hat die Einteilung der Wahlbezirke im Gau gemäß Abs. 4 festzusetzen und die Aufstellung der Kandidaten zu veranlassen.

§ 4. Wegefac. Die für die Einteilung zugrunde zu legenden Größenklassen umfassen Zweigvereine bis zu je 100, 250, 500, 1000 und über 1000 Mitglieder.

§ 5. Wegefac. Die Wahlen können auch in Zahlstellenverantwaltungen erfolgen.

§ 6. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 7. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 8. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 9. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 10. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 11. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 12. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 13. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 14. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 15. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 16. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 17. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 18. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 19. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 20. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 21. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 22. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 23. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 24. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 25. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 26. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 27. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 28. Wegefac. Die Wahlen sind öffentlich und werden durch Urabstimmung festzustellen.

§ 1. Coblenz. Abs. 3. Wer wegen Streitbruch aus geschlossen ist, kann erst nach dem Verlauf von fünf Jahren wieder aufgenommen werden.

§ 2. Berlin. Zu Absatz 1: Mitglieder der Jugendorganisation zahlen bei ihrem Eintritt in den Verband kein Eintrittsgeld.

§ 3. Karlsruhe. Im Absatz 2 sollen die Worte „und wegen Schulden gestrichen“ in Fortfall kommen.

§ 4. Halle. Dem Absatz 2 ist anzufügen: Anmeldungen dürfen nur erfolgen, wenn die Beiträge im letzten Zweigverein bis zur Abmeldung bezahlt sind.

§ 5. Gelsenkirchen. Bis zur richtigen Ab- und Anmeldung rufen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 6. Caputh. Absatz 8 ist zu streichen.

§ 7. Caputh. Erhältlicher und stark sind zum Selbstkostenpreis zu liefern.

§ 8. Bremen, Coblenz, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Wittingen. Für Erstattungen und ähnlicher sind 25 % an die Hauptkasse zu zahlen.

§ 9. Abenberg, Altstättung, Arnstadt, Berlin, Bremen, Lodz, Burg. s. Magdeburg, Coblenz, Cöpenitz, Dortmund, Duisburg, Giesleben, Erlangen, Fürsteneckbrunn, Gelsenkirchen, Greis, Güntrow, Helmstedt, Hildesheim, Karlsruhe, Kaufbeuren, Lehm, Leipzig, Lindenfeld, Mittenwalde, Mühlheim-Oberrhein, Offenburg, Regensburg, Schwierin a. d. W., Zangerhütte, Zandau, Zandau, Wolfenbüttel. Beibehaltung der Beitragsfrage wie jetzt im Zentralverband der Maurer gelten.

§ 10. Werden will daselbe, die Beitragsdauer aber auf zehn Monate im Jahre festsetzen.

§ 11. Alt-Weidau, Dirschel, Düsseldorf, Hensburg, Kattow, Königberg i. Pr., Lumbach, Müb, Regensburg, Safran, Schwintzschlitz, Zabrze. Unter Beibehaltung der im Zentralverband der Maurer üblichen Stala werden nach oben zwei weitere Beitragsklassen von 75 und 80 % festgesetzt.

§ 12. Kiel will unter derselben Voraussetzung drei Klassen (75 bis 85 %) anfügen.

§ 13. Arnburg, Creditat, Crimmitschau, Dürnwangen, Güttele, Magdeburg, Müll i. A., Schwelben, Stuttgart, Zangerhütte, Zandau, Zandau, Zandau. Der wöchentliche Beitrag beträgt einen Stundenlohn. Magdeburg mit dem Zusatz, daß für die Beamten mit über M. 2000 Gehalt eine zehnte Beitragsklasse festgesetzt wird.

§ 14. Zangerhütte und Werdan beantragen daselbe mit dem Zusatz, daß der Beitrag auf 5 % nach oben abgerundet wird (31 bis 35 % Lohn = 35 % Beitrag, 36 bis 40 % Lohn = 40 % Beitrag usw.).

§ 15. Wittenburg. Der Beitrag ist in jedem Lohngebiet 5 % höher als der Stundenlohn.

§ 16. Erfurt will daselbe und die Beitragsdauer auf 44 Wochen ausdehnen.

§ 17. Gelsenkirchen. Statt über 32 bis 37 % usw. soll es heißen: von 35 bis 38 %, von 37 bis 42 % usw.

§ 18. Barmen-Gesefeld, Brantenberg i. S., Weis a. d. Dder, Gr.-Veiten, Mühlhausen, Winter i. Weis. Die im Statutenentwurf geforderten Beiträge sind um 5 % in jeder Beitragsklasse herabzusetzen.

§ 19. Wittingen, Gauvorstand, und Hensburg wollen daselbe, dann aber für den Lohn von 72 bis 77 % und über 77 % zwei Beitragsklassen mit 80 und 85 % anfügen.

§ 20. Giesleben. Für den Fall, daß die Beitragserhöhung nicht abweisbar ist, ist der Beitrag in den fünf untersten Klassen um je 5 %, in den anderen Klassen um je 10 % zu erhöhen.

§ 21. Götting. Der niedrigste Beitrag ist 35 %, steigt bei einem Lohn von 35 bis 40 % auf 40 % und mit jedem weiteren 5 % Lohn um 5 % bis zu 80 %.

§ 22. Lübeck. Der niedrigste Beitrag ist 30 % (bis zu 22 % Lohn) und steigt mit jedem 5 % Lohn um 5 % bis zu M. 1.

§ 23. Völsfeld, Hann. Münden, Hebeo, Segeberg. Der Beitragsstala des Statutenentwurfs ist eine 10. Beitragsklasse anzufügen. Segeberg will sie auf 90 % und Hann. Münden ohne Preisbenennung für die Verbandsbeamten festsetzen.

§ 24. Dresden, Hannover, Sebnitz, Witter. Dem Statutenentwurf sollen zwei höhere Beitragsklassen angefügt werden (85 und 90 %).

§ 25. Bittau. Unter Annahme der Entwurfsstala sind für Löhne über 72 % weitere Beitragsklassen ohne Begrenzung nach oben festzusetzen.

§ 26. Leipzig, Gauvorstand. Die sich aus der Beitragserhöhung ergebende Mehreinnahme ist nur zur Führung der Lohnbewegung zu verwenden.

§ 27. Halle a. d. S. stimmt für die Beitragserhöhung, wenn die Streitunterstützung um M. 2 erhöht wird.

§ 28. Essen will daselbe, wenn die Streitunterstützung entsprechend erhöht wird.

§ 29. Gerswalde stimmt für die Beitragserhöhung, wenn Arbeitslosenunterstützung eingeführt wird.

§ 30. Gatz a. Rhien stimmt dafür, wenn die Streitunterstützung im ganzen Jahre auf die Dauer von 25 Wochen gesahlt wird.

§ 31. Witten und Stuttgart wollen die Beitragserhöhung von dem Wegfall der Bestimmungen über den Extrabeitrag (Abs. 3) abhängig machen.



Frankenberg i. S. Für Hilfsarbeiter kann auf ihren Wunsch und durch Beschluß des Zweigvereins der Beitrag um 5/4 niedriger festgesetzt werden.

Garz a. d. O., Görtitz, Kiel, Plauen i. B., Stettfurt. Der Abf. 3 ist zu streichen.

Bremerhaven, Köln, Eberswalde, Essen, Leipzig, Offenburg, Solingen. Der im Abf. 3 gebachte Extrabeitrag kann nur auf Beschluß der Zweigvereine (Abstimmung) erhoben werden.

Köln. Der Extrabeitrag kann nur vom Verbandstag beschlossen werden.

Zangerhütte. Ueber die Erhebung eines Extrabeitrages hat der Verbandsvorstand zu beschließen.

Bittau. Unter der Voraussetzung, daß die im Abf. 3 genannten Extrabeiträge in Wegfall kommen, ist die ordentliche Beitragsleistung so festzusetzen, daß jeder Lohn-erhöhung (im Lohngebiet) von 2/4 pro Stunde eine Beitragserhöhung von 5/4 pro Woche folgt.

Eiderbrarup. Der Verbandsvorstand hat alljährlich eine den Lohnklassen entsprechende Extrasteuer als Streifsonde zu erheben. Die Steuer wird aus der Lokalfasse bezahlt. Als Grundlage dienen die im zweiten Quartal verlaufenen Beitragsmarken.

Vasen (Resolution). Der Verbandstag erklärt sich mit der im Statutentwurf vorgesehenen Beitragsfestsetzung einverstanden und beschließt: Ein Teil der durch die Beitragserhöhung erzielten Mehreinnahme fließt in eine besondere Kasse (Fonds) zwecks Durchführung außerordentlicher Kämpfe. Ergibt sich bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, daß der Fonds zu außerordentlichen Kampfzwecken nicht gebraucht wurde, auch voraussichtlich in absehbarer Zukunft keine außerordentlichen Mittel zur Lohnbewegung nötig werden, so ist der Fonds als Grundstock für die Einführung einer Erwerbslosenunterstützung festzusetzen. Der Verbandsvorstand hat in diesem Falle dem nächsten ordentlichen Verbandstage einen Entwurf über die Erwerbslosenunterstützung zu unterbreiten.

§ 25.

Kiel, Vegesack. In Abf. 1 sind die Worte „und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes“ zu streichen. In Abf. 2 ist der Satz: „und vom Verbandsvorstande im Verbandsorgan publiziert worden sind“ zu streichen.

Frankenberg i. S. Im Abf. 2 sind die Worte „mit Dreiviertel-Majorität“ zu streichen.

Düsseldorf. Es genügt Zweidrittel-Majorität.

§ 26.

Eberswalde, Würzburg. Der Paragraph ist zu streichen. Würzburg mit dem Zusatz: Jedes Mitglied hat 40 vollgültige Beitragsmarken zu liefern.

Düsseldorf. Arbeitslose Mitglieder zahlen 25/4 pro Woche.

Zangerhütte. Der Beitrag der Arbeitslosen beträgt 20/4.

Bergen a. M., Danzig, Thüringen, Erlangen, Schenck, Pfortheim, Gagnau. Arbeitslose Mitglieder sind beitragsfrei.

Köln, Bielefeld. Wer drei Tage und länger in einer Woche arbeitslos ist, ist für die betreffende Woche beitragsfrei.

Verden. Wer länger als drei Tage arbeitslos ist, erhält die Arbeitslosenmarke unentgeltlich.

Kassel, Dresden, Galle, Meuselwitz, Nürnberg-Fürth. Nach einwöchiger Arbeitslosigkeit sind die Mitglieder für die weitere Dauer derselben vom Beitrag befreit.

Nürnberg-Fürth. Der eingeklammerte Satz in Abf. 1 ist wie folgt zu fassen: (Krankheitsfälle, Streiks und Ausperrungen gelten nicht als Arbeitslosigkeit und ist in solchen Fällen der volle Beitrag zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für alle anderen Arten, die im Statut nicht besonders benannt sind).

Gamburg, Nürnberg-Fürth. Abf. 2 zu streichen. Bremerhaven, Galle, Köln, Kolbitz, Danzig, Limbach, Mittensand, München (Gauvorstand), Offenburg, Pfortheim, Waide, Wöbke, Schenck, Straßfurt, Zangerhütte, Würzburg. Mitglieder, die infolge Krankheit erwerbsunfähig aber im Verband nicht unterstützungsberechtigt sind, zahlen während dieser Zeit keinen Beitrag.

Düsseldorf will daselbe, mit der Einschränkung, daß während der ersten drei Wochen der Erwerbsunfähigkeit 25/4 pro Woche gezahlt werden.

Vegesack. Der Beitrag der nicht unterstützungsberechtigten Kranken ist auf 10/4 festzusetzen.

Dresden. Im Abf. 2 sind die Worte „auch während der Karenzzeit“ zu streichen.

Köln, Danzig, Erlangen, München (Gauvorstand), Straßfurt, Zangerhütte. Mitglieder, die in Strafanstalten interniert sind, sind für die Dauer der Haft beitragsfrei.

Gelsenkirchen und Königsberg beschränken diesen Antrag auf Mitglieder, die keinen Rechtschutz vom Verband haben.

Gamburg. Der letzte (1) Satz in Abf. 3 ist zu streichen.

Berlin, München. Der Beitrag der Inhaftierten ohne Rechtschutz soll 30/4 betragen.

Düsseldorf. Mitglieder ohne Rechtschutz zahlen bei Haftdauer bis zu sechs Monaten einen wöchentlichen Beitrag von 25/4. Bei längerer Strafen wird kein Beitrag gezahlt, jedoch wird Schadensfall die Zeit der Haft nicht auf die Mitgliedschaft angerechnet.

Grandens. Mitglieder ohne Rechtschutz können für die Zeit der Inhaftierung die Mitgliedschaft durch Lieben von Arbeitslosenmarken fortsetzen.

Garz a. d. O. Der Beitrag soll statt 40 und 30/4 10/4 festgesetzt werden. Vegesack beantragt 25 bzw. 20/4. München (Gauvorstand). In Abf. 3: Für Mitglieder, die in Strafanstalten interniert sind, ruhen während dieser Zeit alle Pflichten und Rechte am Verband. Alle Unterstützungen, die an eine Karenzzeit gebunden sind, ruhen nach dem Wiedereintritt in den Verband.

a) bei einer Internierung unter drei Monaten für die Dauer der Haft; b) bei längerer Internierung jedoch nicht über drei Monate.

Erfurt. Neuer Absatz: Mitglieder, die vorübergehend in einem anderen Berufe arbeiten, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohne entspricht, jedoch nicht unter 30/4.

§ 27.

Görtitz. Als a) einzuschalten: für Ehrenmitglieder. Schivelbein. b) für Mitglieder, die infolge Krankheit erwerbsunfähig sind; c) für Mitglieder, die länger als acht Tage arbeitslos sind, von der zweiten Woche an.

(Die meisten Anträge zu § 26 müssen bei etwaiger Annahme auch hier wiederholt werden.)

Düsseldorf. b) für Mitglieder, die infolge Krankheit erwerbsunfähig sind, nach Ablauf der ersten vier Wochen der Erwerbsunfähigkeit, sofern sie im Verband nicht unterstützungsberechtigt sind.

Kiel: d) für Mitglieder, die Unfallrente beziehen und ...

Ulfers: e) für Mitglieder, die auf Streikunterstützung verzichten.

§ 28.

Leipzig (Zweigverein und Gauvorstand). Zu Abf. 1: Die Beitragsstufung soll zwei Jahre nicht überschreiten.

Bremen, Dresden, Düsseldorf, Eberswalde, Erlangen, GutsMuths, Görtitz, Gumburg, München (Gauvorstand), Nürnberg-Fürth, Stettfurt, Vegesack. Abf. 3 ist zu streichen.

Reussburg. Im Abf. 3 ist zwischen „ruhen und“ für einzuschalten: „in der Regel“. Ferner wird folgender Zusatz beantragt: Ausnahmen sind zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Zweigverein.

Danzig, Essen, Kiel, Limbach. Mitglieder im Inlande behalten während der Beitragsstufung ihre vollen Rechte.

Meuselwitz. Im Abf. 3 ist hinter „Rechte“ einzuschalten: mit Ausnahme der Krankenunterstützung.

§ 30.

Nürnberg-Fürth. Im Abf. 4 ist in der vorletzten Zeile statt sollen zu lesen: müssen.

Vogau. Abf. 4 soll lauten: Mitglieder, die sich auf Grund des § 4 Ziffer 7 im Zweigverein ihres Arbeitsortes nicht angemessen brauchen, haben ihre Beitragsmarken vom Zweigverein ihres Arbeitsortes zu entnehmen.

Nürnberg-Fürth. Die Mitglieder ... können die Marken vom Zweigverein ihres Wohnortes beziehen.

§ 31.

Coburg, Kiel. Zu Abf. 2: Es sind zwei Zeilen einzuschalten: Eintrittsmarken à M. 1,50, Hauptkasse M. 1, Lokalfasse M. —,50

Nürnberg-Fürth. Der Lokalfassen verbleiben von der Eintrittsmarkte zu 50/4; 10/4; zu M. 1: 30/4; zu M. 1,50: 50/4. Kiel. Bei 30/4 beginnend: 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 25, letzterer Satz bei 85/4 Beitrag.

Auch von den Extrabeiträgen erhält der Zweigverein einen Anteil.

Bamberg, Barmen-Eberfeld, Berlin, Bremen, Bremerhaven, Goltz, Dortmund, Düsseldorf, Karlsruhe, Kattowitz, Limbach, Ulfers, Wittenberg, Wittenberg, Regensburg, Meuselwitz, Jährze. Die Anteile sollen bemessen werden, wie nach der Scala des Zentralverbandes der Maurer.

Düsseldorf, Kattowitz und Regensburg mit dem Zusatz, daß von der etwa festzusetzenden beiden höheren Beitragsklassen 22 und 24/4 in die Lokalfasse fließen.

Hausburg, Darmstadt. Anteil der Lokalfassen an den Beiträgen bei der Beitragsklasse von 30/4 anfangend: 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20/4, letzterer Satz bei 80/4 Beitrag.

Görtitz. Bei 35/4 Beitrag beginnend: 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20/4.

Ulfers. Für Beiträge über 80/4: 85/4 = 21/4 Anteil der Lokalfasse, 90/4 = 22, 95/4 = 23, M. 1 = 24/4.

Görlitz, Frankfurt, Eiderbrarup, Zangerhütte, Wittenberg, Bittau. Der Zweigvereinsanteil an den Beiträgen ist in allen Klassen prozentual gleichmäßig festzusetzen. Bittau mit dem Zusatz: jedoch nicht über 12/4 pro Marke. Zangerhütte will 20 pSt. und S überbrarup 25 pSt.

Mein-Weiten. Der Zweigvereinsanteil wird von der siebten Klasse an um 2/4 erhöht. Gagen daselbe von der fünften Klasse an. Bielefeld. In den fünf höchsten Klassen wird der Anteil um 1/4 erhöht.

Reussburg. Der Zweigvereinsanteil steigt auch bei Beiträgen über 80/4 nicht über 20/4.

Vegesack. Der Abf. 3 ist zu streichen.

Gumburg, Erlangen. Der Beitragsanteil gehört dem Zweigverein, wo das Mitglied angemeldet ist.

Leipzig (Gauvorstand). Hinter Marke ist einzuschalten: in der 1. und 2. Beitragsklasse 5/4, in der 3., 4., 5. und 6. Beitragsklasse 6/4, in der 7., 8. und 9. Beitragsklasse 7/4.

Berlin, Leipzig. Hinter Marke sind die Worte „die Hälfte“ und hinter mindestens das Wort „aber“ zu streichen.

Nürnberg-Fürth. Der Zweigverein des Wohnortes erhält zwei Drittel des Zweigvereinsanteils und des etwaigen Lokalfasszlags.

§ 32.

Wöbke. Invalide Mitglieder, sofern sie beiden Verbänden 10 Jahre angehört haben, beziehen eine Zufahrtrente nach Maßgabe der Krankenunterstützung.

Wittenberg, Gelsenkirchen, Meise. Alle Unterstützungen bleiben, wie sie bisher im Zentralverband der Maurer bestehen.

Mühlhausen i. G. Dem Abf. 4 ist hinzuzufügen: Bis zum Ablauf dieser Karenzzeit bleiben die jetzigen Unterstützungsätze bestehen.

Meuselwitz. Mit Eintritt in eine höhere Beitragsklasse erhöht sich auch sofort der Unterstützungsatz.

Görtitz, Gumburg. Im Abf. 7 soll die Beschwerdefrist auf 4 Wochen bemessen werden.

§ 34.

Nordhausen. Wer Anpruch auf Wanderunterstützung erheben will, hat 2 Monate vorher den doppelten am Orte üblichen Beitrag zu zahlen.

Grimmischau, Leipzig (Zweigverein und Gauvorstand), Werdan, Statt ein Jahr und 40 Wochen soll es heißen: zwei Jahre und 80 Wochen Beitrag.

Stettfurt. Im Abf. 1 ist hinter „beigetreten“ einzuschalten: oder auf Grund des § 20 übergetreten.

Dortmund, Mühl i. G., Münster i. B. Die Unterstützungen sollen von M. 40 auf M. 30 herabgesetzt werden. Dortmund mit dem Zusatz, daß Unterstützungen in den Monaten Dezember, Januar und Februar gezahlt wird.

Stettfurt. Die Unterstützungen werden auf 40 Mark à M. 1,25 festgelegt.

Gumburg. In den Orten, wo für mehrere Tage ausgezahlt wird, beträgt die Unterstützung M. 1,50 pro Tag.

Essen. Die Unterstützung ist in bar auszusprechen. Leipzig (Gauvorstand). Abf. 4 soll lauten: Zweigvereine, die für sich selbst oder mit andern Gewerkschaften zusammen das Herbergswesen geregelt haben, sind berechtigt, einen Teil der Unterstützung in Form einer Anweisung auf Logis aufzurechnen und den Rest in bar auszuzahlen.

Mühlhausen i. G. Für Schlagselb dürfen nicht mehr als 30/4 auf die Unterstützung angerechnet werden.

Münster i. B. Zu Abf. 5: Reisekostenzuschüsse werden nur auf Antrag des Zweigvereinsvorstandes ausgestellt.

Stettfurt. Im Abf. 7 soll hinter „Arbeit“ eingefügt werden: im Beruf.

§ 35.

Köln. Im Abf. 2 sollen statt neun fünfzehn Mark festgelegt werden.

Stettfurt. Der Unterstützungsatz soll von M. 1,50 auf M. 2 erhöht werden.

Erlangen. Die Unterstützung kann bis zur Höhe von M. 40 (in Mark) erhoben werden.

Mühlhausen-Derhanen. Der Abf. 3 ist zu streichen.

Bamberg. Zu Abf. 5. Die Reisekarte verliert erst 14 Tage nach dem Eintritt in die Arbeit ihre Gültigkeit.

Stettfurt. Im Abf. 6 soll hinter „Arbeit“ eingeschaltet werden: im Beruf.

§ 36.

Burgtheide, Landau, Rathenow. Die Streikunterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt.

Regensburg. Die Unterstützung wird vom zweiten Tage an bezahlt.

Plauen i. B. Die Unterstützung wird vom dritten Tage an bezahlt.

Stettfurt. Die Worte „oder Aussperrung usw.“ sind zu streichen.

Kiel, Stettfurt, Straßfurt. Im Abf. 4 soll unter a) eingefügt werden: „und solche, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Leihzeit dem Verbands beigetreten sind“.

Bremen, Goltz, Dortmund, Essen, Karlsruhe, Leipzig, Limbach, Regensburg, Sackau, Wittingen, Jährze. Die Streikunterstützung wird nach der im Statut des Zentralverbandes der Maurer festgesetzten Scala bezahlt. Für etwaige neue Beitragsklassen sind die Unterstützungsätze im Verhältnis der Scala festzusetzen.

Heilbrunn. Die Streikunterstützung wird in allen Klassen erhöht.

Gummersdorf, Hannover, Vegesack. Die Unterstützung wird in allen Klassen um M. 1 erhöht.

Burg a. M., Goltz, Gumburg, Danzig, Düsseldorf, Gera, Görtitz, Gorne-Necklinghausen, Kattowitz, Kiel, Landau, Meuselwitz, Schivelbein, Wittenberg. Die Unterstützung wird um M. 2 erhöht. Danzig mit dem Zusatz: steigend bis M. 21.

Gagnau, Schenck. Die Unterstützung ist in allen Klassen um je M. 2 zu erhöhen.

Gamburg. Die Streikunterstützung ist von M. 18 auf M. 21 zu erhöhen.

Ulfers. Die Streikunterstützung in den vier Lohnklassen 65, 90, 95/4 und M. 1, beträgt M. 19, 20, 21 und 22.

Gelsenkirchen. Alle zwei Jahre erhöht sich die Streikunterstützung um M. 1 pro Woche.

Gummersdorf. Angestellte des Zweigvereins erhalten während des Streiks ebenfalls nur die Streikunterstützung.

Berlin. Zusatz zu Abf. 4b: In den fünf höchsten Beitragsklassen ist die Unterstützung für Mitglieder, die dem Verband noch nicht sechs Monate angehören, M. 4 niedriger, für Mitglieder, die dem Verbands noch nicht drei Monate angehören, M. 6 niedriger als in der vorstehenden Scala.

Gelsenkirchen. Abf. 5: Die Unterstützung für Unorganisierte hat der Zweigverein unter Zustimmung des Gauverbandes festzusetzen, jedoch darf die Unterstützung ein Drittel der unter a) normierten Sätze nicht übersteigen.

Wittenberg, Düsseldorf, Elmhorn. Zu Abf. 6. Der Zuschuß für Kinder beträgt pro Tag 25/4, pro Woche M. 1,50.

Kiel. Abf. 7 ist zu streichen.

Wittenberg, Gallefeld, Leipzig (Gauvorstand). Der Abf. 8 ist zu streichen.

Düsseldorf, Kiel. Im Abf. 8 ist der Satz: Die Gewährung dieser Unterstützung unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes, zu streichen.

Brandenburg, Gera, Gagen, Gorne-Necklinghausen, Ulfers, Wittenberg, Wittenberg. Mieteunterstützung wird aus der Hauptkasse gezahlt.

Neidenbach i. B. Verheirateten Mitgliedern kann aus Verbandsmitteln eine Mieteunterstützung gewährt werden, deren niedrigster Satz M. 3 pro Woche beträgt. Für die Staffelleistung ist der durchschnittliche Mietpreis des Streikortes maßgebend.

Bamberg, Bielefeld, Braunschweig, Gampitz, Gummersdorf, Dresden, Erlangen, Heussburg, Grandens, Gumburg, Gumnitz, Nürnberg-Fürth, Reine, Pfortheim, Reichenbach i. B., Seeburg, Stoll. Die Familien abgeregelter Streikender erhalten aus Ver-



bandsmitteln Unterstützung in etwaiger Höhe von ein Drittel bis zwei Drittel der Streifenunterstützung.

Hamburg. Im Abs. 9 ist der Satz: „Eine Erhöhung...“

Verfahren Mittel zu streichen.

§ 37.

Altenburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Coburg, Cöpenhagen, Grimmitzhan, Dirschel, Dortmund, Erfurt, Gelsenkirchen, Göttingen, Günschwieke, Gützkow, Hasselfelde, Herzogenaurach, Herne-Neckinghausen, Hildesheim, Karlsruhe, Kattowitz, Lehnin, Leipzig, Lübeck, Mannheim, Marienwerder, Meinerberg, Meuselwitz, Mülheim-Oberhausen, München, Nürnberg-Fürth, Peine, Pforzheim, Regensburg, Safran, Salenbitz, Schwientowitz, Sebnitz, Stuttgart, Verdan, Völschbüttel, Würzburg, Zabrze, Zandau. Die Krankenunterstützung soll wie im Zentralverband der Maurer Deutschlands bestehen bleiben, bezw. im Winter, während der betraglosen Zeit, soll keine Unterstützung gezahlt werden.

Nürnberg-Fürth. Im Abs. 1 sind die Worte: „und für 80 Wochen Beitrag gezahlt“ zu streichen.

Altenburg. Die Karenzzeit wird von 80 auf 40 Wochen herabgesetzt.

Offenburg. Die Karenzzeit erhöht sich auf 1 Jahr und 40 Wochen Beitrag für Mitglieder, die dem Verband sofort nach beendeter Leihzeit beitreten.

Oberwalde, Langershütte. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Dortmund, Gieselen, Straßburg. Die Beglaubigung der Krankheit erfolgt durch den Zweigvereinsvorstand.

Bergel a. M., Rügen, Dortmund (event.), Herne-Neckinghausen, Zandau, Gieselen, Zabrze. Die Kosten des ärztlichen Attestes trägt die Hauptkasse.

Leipzig. Die Unterstützungen bleiben wie sie jetzt im Zentralverband der Maurer sind.

Heidelberg. Bei Festlegung höherer Beitragssklassen darf die höchste Unterstützung M. 4,80 bezw. M. 7,50 nicht übersteigen.

Regensburg. Bei 75 % Beitrag 80 % Krankenunterstützung, bei 80 % Beitrag 85 % Krankenunterstützung, steigend bis zum Höchstbetrag von M. 7,20 bezw. 7,50 pro Woche.

Lübeck. Die Unterstützung beträgt bei 85 % Beitrag M. 5,10, 90 % Beitrag M. 6,40, 95 % Beitrag M. 5,70, M. 1 Beitrag M. 6.

Göppingen. Die Krankenunterstützung soll so erhöht werden, daß in der niedrigsten Klasse der Anfangssatz M. 3 pro Woche beträgt.

Pforzheim. Die Unterstützung soll in jeder Klasse um M. 1 pro Woche erhöht werden.

Danzig, Düsseldorf, Kattowitz, Gieselen, Wittenberg. Die Unterstützung wird in jeder Klasse um 5 % pro Tag erhöht.

Frankfurt. Nach zweijähriger Mitgliedschaft erhöht sich die Unterstützung um 60 % pro Woche und steigt dann alle zwei Jahre um weitere 30 %.

Kiel. Nach zweijähriger Mitgliedschaft erhöht sich die Unterstützung um 60 % pro Woche und steigt dann alle zwei Jahre um 30 %.

Bielefeld. Mitgliedern, die über zwölf Wochen krank sind, wird die Unterstützung um ein Drittel des ihnen sonst zustehenden Betrages erhöht.

Siebrunnen. Krankenunterstützung wird auch in den Monaten Dezember bis März bezahlt, wenn der Erkrankte nachweist, daß er beim Eintritt der Krankheit beruflich gearbeitet.

Erkrankt ein Mitglied auf der Wanderschaft und findet Aufnahme in einem Krankenhause, so erhält das Mitglied nach seiner Entlassung in dem nächsten Zweigvereine pro Tag der Krankheit 25 %.

Coburg. Der Absatz 6 wird gestrichen.

Ingersleben, Münster i. B. Die vorstehenden Sätze werden in den Monaten März bis inklusive November vom achten Krankheitsstage an auf die Dauer von zwölf Wochen gewährt.

Göttingen. In den Monaten März bis November auf die Dauer von 15 Wochen.

Heidelberg will die Unterstützungsdauer auf 18 Wochen festsetzen.

Regenf. Die vorstehenden Sätze werden bei sechs-jähriger Mitgliedschaft auf die Dauer von 12 Wochen, nach sechs-jähriger Mitgliedschaft auf die Dauer von 24 Wochen geändert.

Coswig. Die Unterstützungsdauer ist gegen den Entwurf von 12 auf 24 Wochen zu erhöhen.

Augsburg, Frankfurt a. M., Greiz, Hannover, Lindeburg, Nordhausen, Nürnberg-Fürth, Solingen, Stuttgart, Wittenberg, Wittenburg, Wittingen, Zittau. Die Krankenunterstützung wird auf die Dauer von 25 Wochen bezahlt (das ganze Jahr hindurch).

Wismar, Düsseldorf, Gitterberg, Guxien, Göttingen, Grandsen, Kiel, Män i. L., Regensburg, Ravel. Die Unterstützung wird vom ersten Tage der Krankheit an bezahlt. Gitterberg mit dem Zusatz: wenn die Krankheitsdauer länger als drei Tage dauert.

Altenburg, Hamburg, Herzogenaurach, Kaiserlautern. Die Unterstützung ist vom dritten Tage an (zwei Tage Karenz) zu bezahlen.

Dortmund, Oberwalde, Hasselfelde, Hof, Königsblutter, Mühlhausen i. E., Dörscholl, Solingen, Verdan. Die Karenzzeit ist auf drei Tage festzusetzen.

Safran. Die Karenzzeit beträgt vier Tage.

Kattowitz. Der Absatz 7 ist zu streichen.

Kiel. Im Absatz 7 ist das Wort „Notwendige“ zu streichen.

Coburg, Kattowitz, Langershütte. Der Abs. 8 ist zu streichen.

Danzig, Gieselen. In jedem Jahre und in jeder Beitragsperiode erhalten ausgesetzte Mitglieder erneut 12 Wochen Krankenunterstützung.

Mannheim, Nürnberg-Fürth, Wittenberg. Statt zwölf Wochen sind 25 und statt 72 Tage 150 zu setzen.

Solingen, Stelp. Statt ein Jahr und 40 Wochen ist zu setzen: müssen erst wieder 20 Wochen Beitrag gezahlt haben.

Kaiserlautern. Neuer Absatz: Das Mitgliedsbuch ist beim Antrag auf Krankenunterstützung nicht einzulösen.

§ 38.

Berlin, Bochum, Dortmund, Hildesheim, Karlsruhe, Leipzig, Mülheim-Oberhausen. Die Unterstützungsätze bleiben, wie sie im Zentralverband der Maurer sind.

Heidelberg. Das Sterbegeld beträgt in der untersten Klasse M. 25 und steigt bis höchstens M. 70 bezw. M. 120.

Götting. Die Unterstützung beginnt mit M. 30 und steigt auf M. 75 in der 10. Beitragsklasse.

Kiel. Für zwei höhere Beitragsklassen werden Unterstützungsätze mit M. 60 und 85 bezw. M. 120 und 125 festgesetzt.

Lübeck. Für vier höhere Beitragsklassen sind als Unterstützungsätze M. 80, 85, 90 und 95 festzusetzen.

Danzig. Im Abs. 3 ist für 80 Wochen 40 zu setzen.

Guxien. Abs. 8. Das Anrecht der Witwe eines Mitgliedes erlischt erst mit fünf Jahren nach dem Tode desselben.

Stuttgart. Das Anrecht der Witwe erlischt erst mit ihrer Wiederverheiratung.

Straßburg. In die Hinterbliebenen der Witwe eines Mitgliedes wird beim Tode der Witwe ein Sterbegeld in Höhe von zwei Dritteln des für das Mitglied festgesetzten Satzes gezahlt.

Marienwerder. Der Verband zahlt Unterstützung im Todesfälle schulpflichtiger Kinder der Mitglieder.

Buxtehude. Von der Zweigvereinskasse kann Wöchnerinnenunterstützung bewilligt werden.

§ 39.

Breslau. Fast infolge der Tätigkeit für den Verband wird mit vollem Tagelohn entschädigt.

Mierane will solche Unterstützung für verheiratete Mitglieder beschränken.

Berlin. Der Zweigvereine steht das Recht zu, die Unterstützung aus Mitteln der Lokalkasse bis zur Höhe des vollen Tagelohnes zu gemäßen.

Kassel. Die Unterstützung für verheiratete Mitglieder soll in der Regel um M. 5 höher sein als die Streifenunterstützung.

Düsseldorf. Die Unterstützung ist für verheiratete und unverheiratete Mitglieder gleichmäßig. Maßregelungsunterstützung wird auch bei Frostwetter gezahlt.

Neuer § 40.

Düsseldorf, Guxien, Erlangen, Götting, Hamburg, Kiel, Ludwigslust Pirna, Zabrze. Die bisher übliche Ehrenmitgliedschaft soll auch in dem neuen Verband festgesetzt werden. Pirna mit dem Zusatz, daß die Karenzzeit von 15 auf 10 Jahre herabgesetzt wird.

§ 40 (Ehrenmitgl.)

Leipzig (Gaworland). Im Abs. 1 soll hinzugefügt werden: c) wenn sie keinen achtbaren Lebenswandel führen.

Im Abs. 4 ist der zweite Satz zu streichen.

Gesentkrän. Dem Ausschluß aus dem Verband verfällt, wer mit Hinterlassung von Kost- und Logis-schulden den Ort verläßt und nach erfolgter Aufforderung nicht innerhalb sechs Wochen bezahlt. Der Ausschluß kann abgemindert werden durch den Nachweis, daß das Mitglied wegen unabwehrbarer Notlage seiner Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

§ 41.

Hamburg. Absatz 5: Statt zwei sind drei Unterschriften notwendig.

§ 43.

Pforzheim. Das Organ des Verbandes heißt „Deutsche Bauarbeiterzeitung“.

Allgemeine Anträge.

Königsberg. Alle Bestimmungen des Statuts über gelehrte und ungelehrte Arbeiter sind Uebergangsbestimmungen.

Essen. Das Protokoll über die Verhandlungen des Verbandstages erhalten die Mitglieder unentgeltlich.

Posen. Zweigvereine mit angestellten Beamten haben mindestens 5 % Totalzuschlag zu erheben. Ist die Anstellung des Beamten im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand erfolgt und reicht der Zuschlag von 5 % zur Bestohlung nicht aus, so hat die Hauptkasse den erforderlichen Zuschlag zu leisten.

Alt-Wendorf. Der Gau-Oberbefehlshaber bleibt bestehen; ferner ist dort ein zweiter Beamter auf Kosten der Hauptkasse anzustellen.

Posen. Für die Provinz Posen ist ein selbständiger Gau mit dem Sitze in Posen zu errichten.

Burg b. Magdeburg. Sämtliche Marken sollen mit der Jahreszahl des Ausgabejahres versehen sein.

Berlin. Das Raabigewerbe ist dem Verbands-Spezialbranche anzugliedern.

Mühlhausen i. E. Für Mitgliederverzeichnis ist das Kartensystem einzuführen.

Leipzig. Die Gauvorstände haben ein Kontrollbuch zu führen über die von Beauftragten der Gauvorstände gemachten Reisen.

Dirschel, Guxien, Kattowitz. Das Verbandsstatut über die Lohn- und Arbeitsbedingungen ist Sache der Zweigvereine.

Danzig. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß der Arbeitsnachweis paritätisch zentral geregelt wird.

Bremen. Die Delegierten zu den Gewerkschafts- und internationalen Kongressen werden nicht vom Verbandstag, sondern von den Mitgliedern gewählt.

Danzig. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, Schritte zu unternehmen, um die nichtangestellten Agitatoren und Hilfsarbeiter des Verbandes bei ihrer Tätigkeit für den Verband gegen Unfälle und dergleichen zu versichern.

Danzig. Der Verbandstag möge in Erwägung ziehen, ob die Herausgabe einer Fachzeitschrift notwendig und möglich ist.

Mühlhausen. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Akkordarbeit tunlichst zu beseitigen ist.

Berlin. Die Arbeitslozenzählung soll, wie 1909 im Zentralverband der Maurer, fortgeführt werden.

Altenburg, Gieselen, Heidelberg, Hof, Kempten, Königsblutter, Marienwalde, Män i. L., Regenf. Der Verbandstag möge beschließen, eine Arbeitslosenunterstützung einzuführen.

Alt-Wendorf. Anträge auf Einführung von Arbeitslosenunterstützung sind abzulehnen.

Danzig. Zur Geschäftsordnung des Verbandstages. Die Geschäftsordnung ist so zu gestalten, daß jeder Delegierte zu allen Anträgen das Wort erhält.

Gieselen. Es wird eine Umzugsunterstützung eingeführt.

München. In dem Verbandsstatut ist die Arbeitermarkeinführung abzudrücken.

Götting. Die Agitationstouren der Gauvorstände sollen nicht im Herbst, sondern im Frühjahr stattfinden.

Zandau. Die Agitationstouren sollen überhaupt unterbleiben.

B. Anträge aus den Zweigvereinen des Verbandes der bangewerblichen Hilfsarbeiter.

Zum Statutenentwurf.

Zum § 1.

Posen. Abs. 1. Die Organisation führt den Namen: „Verband der Bauarbeiter Deutschlands“.

Alt-Wahlstedt, Freiburg. Abs. 2. Die Worte „Insbesondere“ und „deren“ sind zu streichen. Der zweite Satz lautet: „Aufnahmeberechtigt sind alle Maurer, Hilfsarbeiter usw.“

Berlin, Köln. Das Wort „Insbesondere“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Es“ usw.

Zum § 2.

Alt-Wahlstedt, Berlin, Köln, Freiburg. Abs. 2. Hinter dem Worte „Solidarität“ den Satz zu schließen und die folgenden Worte: „Aller“ bis inklusive „Lebenswandel“ zu streichen.

Breslau, Nürnberg. Die Worte „sowie die Führung eines achtbaren Lebenswandels“ zu streichen.

Zum § 3.

Bochum. In die Stelle der Worte „einer Zentralverwaltung“ ist zu setzen: „aus Einzelmitgliedern“.

Zum § 4.

Nürnberg. Abs. 3. Am Schlusse der fünften Zeile hinter dem Worte „werden“ den Satz zu schließen. Dann neu einzufügen: „Das selbe Recht steht den Hilfsarbeitern zu.“ Der übrige Teil des Absatzes ist zu streichen.

Barmen. Abs. 5. Anstatt „Grundstein“ ist zu setzen: „Deutsche Bauarbeiterzeitung“.

Berlin, Guxien. Anstatt „Grundstein“ ist zu setzen: „Der deutsche Bauarbeiter“.

Bremserhagen. Die Mitgliedsbücher sind alle vier Wochen zur Kontrolle vorzulegen.

Nürnberg. Die Worte in der dritten und vierten Zeile von „Wie“ bis „Grundstein“ werden gestrichen.

Zum § 5.

München. Abs. 1. „Größeren Zweigvereinen“ steht das Recht zu, den Vorstand durch zwei Beisitzer zu erweitern.

Leipzig, Stuttgart. Abs. 2. In der ersten Zeile ist das Wort „müssen“ durch die Worte: „sollen möglichst“ zu ersetzen.

Gesentkrän, Zandau. In der fünften Zeile ist für das Wort „sollen“ zu setzen: „müssen“.

Berlin. Abs. 4. Für diesen Absatz ist die Fassung des § 30 Abs. 2 im alten Statut beizubehalten.

Der Absatz lautet:

In Zweigvereinen mit angestellten Beamten gilt eine zweijährige Wahlperiode derart, daß jährlich eine Hälfte der Ortsverwaltung zur Wahl stehen muß. Wiederwahl ist zulässig. Die ordnungsmäßig ausstehenden Verwaltungsmitglieder haben so lange im Amt zu bleiben, bis die Neuwahlen in ihr Amt eingetreten sind.

Köln, Freiburg. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt und scheiden jährlich die Hälfte der Gewählten aus.“ Sie können usw.

Kiel. „Majährlich ist die halbe Ortsverwaltung neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.“ Die Wahlen können usw.

Lübeck. In der vierten Zeile statt „1. März“ zu setzen: „1. Juni“.

Düsseldorf. Abs. 5. In der sechsten Zeile soll hinter dem Worte „Vereinsvorsteher“ noch eingefügt werden: „bzw. Geschäftsführer“.

Freiburg. Abs. 8. Hinter dem Worte „Hörschneidern“ ist einzufügen: „mindestens monatlich einmal“.

Zum § 7.

Berlin. Abs. 2. Anstatt des Wortes „soll“ ist „muß“ zu setzen.

Bochum. Abs. 5. Für die Worte „ungelernten Arbeiter“ ist zu setzen: „Bauhilfsarbeiter“.

Gesentkrän. Der zweite Satz ist zu streichen und dafür ist zu setzen: „Die Gauleiter müssen prozentual aus den Reihen der gelehrten und ungelerten Arbeiter entnommen werden.“

München. Hinter den Worten „den Reihen“ sind einzufügen die Worte: „der gelehrten und einer den Reihen“.

Zum § 8.

Bochum. Abs. 1. „Die Ausgaben für den Gau werden von der Hauptkasse gedeckt.“

Nürnberg. Abs. 4. In der letzten Zeile hinter dem Worte „Arbeitsverzeichnis“ soll eingefügt werden: „nach den Vorschriften des Bundesgesetzes an Orte.“

Bochum. Abs. 5. Die Diätenätze sind festzusetzen auf M. 5, M. 3 und M. 1,50.

Düsseldorf. Der Absatz soll lauten: „Die vorstehenden Diätenätze gelten auch für die Delegierten zu den Goutagen.“

Zum § 9.

München. Abs. 1. „Zur Kassenkontrolle werden in den Zweigvereinen, wo der Gauvorstand keinen Sitz hat, drei Revisoren gewählt.“



Zum § 10.

Berlin, Gelsenkirchen, Leipzig. Abs. 1. Anstatt „sollen gelemt“ ist zu setzen: „müssen gelemt“ usw. Außerdem beantragen Gelsenkirchen und Leipzig auch noch die Streichung des Wortes „möglichst“.

Zum § 11.

Leipzig. Abs. 2. In der vierten Zeile ist hinter dem Worte „prüfen“ einzuschalten: „Des weitern haben die Revisoren alle Bestellungen auf Verbandsmarken mit der Druckerlei zu erledigen. Die von der Druckerlei kommenden Marken sind durch die Revisoren an den Hauptkassierer abzuliefern.“

Zum § 12.

Berlin, Crimmitschau. Abs. 2. Der erste Satz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Der Ausschuss konstituiert sich selbst.“

Zum § 13.

Planen i. Vogt. Abs. 1. „Alle Jahr“ usw. Nürnberg, Augsburg, Bamern, Berlin, Bochum, Brandenburg, Bremen, Breslau, Cassel, Geln, Crimmitschau, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Eiferberg, Freiberg, Gelsenkirchen, Gera, Greifswald, Hamburg, Hameln, Kiel, Königsbrunn, Leipzig, Pindau, Rünchburg, Mannheim-Ludwigshafen, Nürnberg, Posen, Wilhelmshaven. „Alle zwei Jahre“ usw.

Zum § 14.

Bochum. Abs. 1. Zweigvereine mit 600 und mehr Mitgliedern bilden je eine Wahlabteilung, und Zweigvereine mit weniger als 600 Mitgliedern werden unter möglichst Berücksichtigung ihrer geographischen Lage und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit in Wahlabteilungen vereinigt, das eine Wahlabteilung in der Regel nicht über 700 und nicht unter 400 Mitglieder hat.

Zum § 15.

Dresden. In der zweiten Zeile hinter dem Worte „den“ ist einzufügen: „nur beratende Stimme habenden.“ Bamern, Düsseldorf, Stuttgart. Abs. 4. An Stelle des Absatzes sind die Bestimmungen unter 1 und 2 des § 89 unseres jetzigen Statuts zu setzen.

Zum § 16.

Nürnberg. In der zweiten Zeile des Satzes hinter dem Worte „Wahlkreis“ zu streichen. Dann einzuschalten: „Der Wahlkreis ist in Wahlabteilungen einzuteilen. Jeder Zweigverein mit mindestens 800 Mitgliedern bildet eine Wahlabteilung.“ Auf je 1000 Mitglieder usw.

Zum § 17.

Bamern, Geln, Düsseldorf. Abs. 6 ist zu streichen. Bamern, Düsseldorf. Abs. 7 ist zu streichen. Mannheim-Ludwigshafen. Abs. 8. Hinter „Beamtengehalt“ anzufügen: „Mit Ausnahme derjenigen für die Sozialbeamten.“ Geln, Freiberg. Abs. 10. Anzuführen: „Stimmberichtig sind nur die Delegierten der Zweigvereine und die Mitglieder des Verbandsvorstandes.“

Zum § 18.

Bochum. Abs. 1. „Gautage finden alle Jahr statt“ usw. Augsburg, Bamern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Breslau, Cassel, Geln, Crimmitschau, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Gelsenkirchen, Hamburg, Hameln, Kiel, Königsbrunn, Leipzig, Rünchburg, Mannheim-Ludwigshafen, Nürnberg, Posen, Wilhelmshaven. „Gautage finden alle zwei Jahre statt“ usw.

Zum § 19.

Bremen, Hamburg, Rünchburg. „Gautage finden vor dem Vorstandstage statt.“ Nürnberg. Abs. 2. Der letzte Teil des Absatzes ist zu streichen und dafür zu setzen: „Den Ort für den nächsten Gautag bestimmt die Gaukonferenz.“ Dresden. Abs. 4. Anstatt „absolute Stimmeneinheit“ ist zu setzen: „Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.“

Zum § 20.

München. In der sechsten Zeile anstatt „sollen“ ist zu setzen: „haben“, und in der achten Zeile hinter „entfenden“: „kommen mehr als 200 Mitglieder der Hilfsarbeiter in Betracht, so haben diese Delegierte nach der Stärke der Mitglieder zu entfenden.“ Die Wahl der Delegierten usw. Leipzig. Abs. 5. In letzten Satz für „kann“ zu setzen: „muss“.

Zum § 21.

Bamern, Berlin, Bochum, Breslau, Crimmitschau, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hamburg, Hameln, Kiel, Posen, Wilhelmshafen. Abs. 1. Von zwei zu zwei Jahren usw. Mannheim-Ludwigshafen. Von zwei zu zwei Jahren finden für gelehrte und ungelernete Arbeiter Landeskonferenzen statt. Kollege Pflieger-Mannheim. Für Spezialbranchen sollen nach Bedarf Landeskonferenzen stattfinden. Die Einberufung usw. München. Abs. 2. In der zweiten Zeile anstatt „200“ zu setzen: „300“; in der dritten Zeile sind die Ziffern

auf „800“ und „600“ abzuändern und hinter dem Wort „Sektionen“ neu einzufügen: „mit 600 bis 1000 Mitgliedern“ wählen „drei“ Delegierte, und in der vierten Zeile ist anstatt „drei“ zu setzen: „vier“ Delegierte.

Zum § 22.

Augsburg. Abs. 1. Hinter dem Worte „Gauvorsitzenden“ ist einzuschalten: „und Lokalangestellten“, von letzterem im Zweigverein nur einer.

Zum § 23.

Nürnberg. Zwischen dem ersten und zweiten Satz ist einzuschalten: „Vor der Urabstimmung muß den Mitgliedern Zeit gelassen werden, zu event. Änderungsanträgen Stellung nehmen zu können.“

Zum § 24.

Bamern, Bremen, Kiel. Anstatt „gewerkschaftlichen“ zu setzen: „gelehrten“. Hameln, Leipzig. Der Absatz ist zu streichen. Ulsted. In der ersten Zeile hinter dem Worte „Bauarbeiterverbandes“ ist einzufügen: „soweit sie in keinem Nebenberuf beschäftigt sind.“

Zum § 25.

Bochum. Abs. 2. Hinter „Wiedereintritt“ ist zu setzen: „ein Eintrittsgeld von M. 1, im Wiederholungsfalle M. 2 zahlen. Außer dem Eintrittsgeld sind neuen Wochenbeiträge nachanzahlen“ usw.

Zum § 26.

Dresden, Nürnberg. Abs. 3. Der Absatz ist zu streichen. Schwerin. Der letzte Satz ist zu streichen. Geln. Abs. 4. Anstatt „ein Jahr“ zu setzen: „ein halbes Jahr“, außerdem den letzten Teil des Satzes zu streichen. Berlin, Bremerhaven, Geln, Schwabach. Abs. 5. Der Absatz ist zu streichen.

Zum § 27.

Ulsted. Abs. 1. Dem Absatz ist folgender Satz anzuhängen: „Nur die ununterbrochene Mitgliedschaft wird angerechnet.“ Hameln. Abs. 2. Der Absatz ist zu streichen. Leipzig. Der zweite Satz ist zu streichen. Ulsted. Der erste Satz ist zu streichen. Schwerin. Im ersten Satz die Worte „oder eines Teiles“ sind zu streichen.

Zum § 28.

München, Nürnberg. Abs. 3. Anzuführen ist: „In Zweigvereinen mit angestellten Beamten kann der Verbandsvorstand die Ausstellung dieser übertragen.“

Zum § 29.

Bochum. Abs. 1. Hinter „verlassen“ ist einzuschalten: „oder innerhalb ihres Zweigvereins die Wohnung wechseln.“

Zum § 30.

Bochum. Abs. 1. Erschbücher und Karten werden vom Zweigverein ausgehellt. Minden, München, Stuttgart. Anzuführen ist: „In Zweigvereinen mit angestellten Beamten kann der Verbandsvorstand die Ausstellung dieser übertragen.“ Düsseldorf, Frankenberg, München. Abs. 3. Für jedes Erschbuch bzw. Karte sind 25 A an die Verbandskasse zu zahlen. München, Schwerin. Anzuführen ist: „für verlorene Bücher nichts.“ Stuttgart. Hinter „Erschbuch“ zu setzen: „30 A“.

Zum § 31.

Bochum, Cassel, Kiel, Leipzig, Ulsted, Schwerin. Abs. 1. Die Worte über der Stala: „für Maurer“ sind zu streichen. Bochum. Die Stala ist wie folgt zu setzen: 1. Lohnklasse bis 22 A ..... 30 A pro Woche 2. „ 23 „ 27 „ ..... 35 „ „ 3. „ 28 „ 32 „ ..... 40 „ „ 4. „ 33 „ 37 „ ..... 45 „ „ 5. „ 38 „ 42 „ ..... 50 „ „ 6. „ 43 „ 47 „ ..... 55 „ „ 7. „ 48 „ 52 „ ..... 60 „ „ 8. „ 53 „ 57 „ ..... 65 „ „ 9. „ 58 „ 62 „ ..... 70 „ „ 10. „ 63 „ 67 „ ..... 75 „ „ 11. „ über 67 „ ..... 80 „ „

Zum § 32.

Cassel, Leipzig. Die Stala zu vervollständigen: Bis 22 A ..... 30 A über 22 A bis 27 A ..... 35 A „ 27 A bis 32 A ..... 40 A Ulsted. Die Stala ist zu erweitern: Ueber 67 A bis 72 A ..... 80 A „ 72 A bis 77 A ..... 85 A „ 77 A bis 82 A ..... 90 A

Zum § 33.

Caputh. Der Beitrag darf einen Stundenlohn nicht übersteigen. Dresden. Anstatt „40 Wochen“ zu setzen: „44 Wochen“ und anstatt „Ende November“ zu setzen: „Ende Dezember“. Eiferberg. Bis 32 A Stundenlohn den Beitrag auf 30 A zu setzen. Königsberg. Für den Absatz soll der Wortlaut unseres jetzigen Statuts § 6 Abs. 3 und 4 übernommen werden. Die Absätze lauten:

Zum § 34.

3. Die Beiträge werden im Jahre für 44 Wochen erhoben und bleiben Dezember und Januar mit je vier Wochen beitragsfrei; jedoch steht den Zweigvereinen das Recht zu, in den betreffenden Monaten einen Sozialfondsbeitrag zu erheben. 4. Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Woche bei einem durchschnittlichen Stundenlohn:

Table with 2 columns: Lohnklasse, Beitrag. 1. Lohnklasse bis 22 A ..... 25 A Beitrag 2. „ 23 „ 27 „ ..... 30 „ „ 3. „ 28 „ 32 „ ..... 35 „ „ 4. „ 33 „ 37 „ ..... 40 „ „ 5. „ 38 „ 42 „ ..... 45 „ „ 6. „ 43 „ 47 „ ..... 50 „ „ 7. „ 48 „ 52 „ ..... 55 „ „ 8. „ 53 „ 57 „ ..... 60 „ „ 9. „ über 57 „ ..... 70 „ „

Zum § 35.

6. Die Beiträge werden im Jahre für 44 Wochen erhoben und bleiben Dezember und Januar mit je vier Wochen beitragsfrei; jedoch steht den Zweigvereinen das Recht zu, in den betreffenden Monaten einen Sozialfondsbeitrag zu erheben. 7. Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Woche bei einem durchschnittlichen Stundenlohn:

Table with 2 columns: Lohnklasse, Beitrag. 1. Lohnklasse bis 22 A ..... 25 A Beitrag 2. „ 23 „ 27 „ ..... 30 „ „ 3. „ 28 „ 32 „ ..... 35 „ „ 4. „ 33 „ 37 „ ..... 40 „ „ 5. „ 38 „ 42 „ ..... 45 „ „ 6. „ 43 „ 47 „ ..... 50 „ „ 7. „ 48 „ 52 „ ..... 55 „ „ 8. „ 53 „ 57 „ ..... 60 „ „ 9. „ über 57 „ ..... 70 „ „

Nürnberg. In Lohngebieten, wo Tarifverträge bestehen, soll eine Staffelmehr der Beiträge ausgeschlossen sein. Bochum, Cassel, Kiel, Leipzig, Ulsted, Schwerin. Abs. 2. Der Absatz ist zu streichen.

Ulsted. Der Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Die Mitgliederkategorie der ungelerneten Arbeiter zählt einen um 10 A niedrigeren Beitrag.“

Zum § 36.

Ulsted. Abs. 3. Der Absatz ist zu streichen. Augsburg. Hinter „Gauvorsitzenden“ ist einzufügen: „und den Geschäftsführern der Zweigvereine (wo mehrere in einem Zweigverein sind, einer davon)“ usw. Bochum, Bremen, Kiel, Mannheim-Ludwigshafen. Die Genehmigung zur Ausschreibung von Ertragsbeiträgen ist durch eine Urabstimmung einzubolen.

Zum § 37.

Ulsted, Berlin, Geln, Freiberg, Greifswald, Pindau. Abs. 1. Am Schlusse ist zu setzen: „in Höhe eines halben regelmäßigen Wochenbeitrages.“ Breslau. Die Worte „des regelmäßigen Wochenbeitrages“ sind zu streichen. Zwischen den Worten „Söhe“ und „anzahlen“ ist einzufügen: „von unter a. unter b und c.“

Table with 2 columns: Klasse, Beitrag. 1. Klasse ..... 20 A 2. Klasse ..... 10 A 3. „ ..... 15 „ 4. „ ..... 20 „ 5. „ ..... 25 „ 6. „ ..... 30 „ 7. „ ..... 35 „ 8. „ ..... 40 „ 9. „ ..... 45 „

Zum § 38.

Geln. Diese Beiträge werden an die Sozialkasse abgeführt. Bamern, Düsseldorf. Abs. 2. Anstatt „Dreiviertel-Majorität“ ist zu setzen: „Zweidrittel-Majorität.“

Zum § 39.

Caputh, Gera, Kiel, Leipzig, Wilhelmshaven, Würzburg. Der ganze Paragraph ist zu streichen. Augsburg, Berlin, Bremerhaven, Crimmitschau, Dresden, Gumbinnen, Hameln, Königsberg, Ulsted, Völsburg, Neu-Nuppin. Abs. 1. Die Worte von „haben“ bis „Betracht“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „sind für die Woche vom Beitrag befreit.“

Cassel. Die Worte von „haben“ bis „Betracht“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „zahlen für die Zeit der Arbeitslosigkeit in der ersten bis fünften Beitragsklasse 20 A und in der sechsten bis elften Beitragsklasse 25 A Wochenbeitrag.“ Bamern, Bochum, Brandenburg. Die Worte „in einer Woche drei Tage“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „eine Woche.“

Zum § 40.

Bamern will den § 11 unseres jetzigen Statuts an diesen Paragraphen angegliedert haben. Der § 11 lautet: 1. Mitglieder sind a) während der Dauer einer ihnen zugesprochenen Krankheit, b) wegen Inhaftierung, c) bei Bezug von Alters- und Invalidenrente, d) bei Bezug von Unfallrente über 50 pSt. und wenn sie in Baugewerbe nicht beschäftigt sind, vom Beitrag befreit, wenn sie keine Unterstützung vom Verbands begehren und sich innerhalb acht Tagen bei der Ortsverwaltung melden.

2. Die zum Militär eingezogenen Mitglieder sind während der Dienstzeit von Rechten und Pflichten entbunden, können aber, wenn sie sich abgemeldet und bis zum Antritt des Militärdienstes ihren Beitrag gezahlt haben, sowie falls sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung anmelden und vom Tage der Entlassung ihren Beitrag zahlen, in die früheren Rechte wieder eintreten. 3. In allen Fällen, wo ein Mitglied vom Beitrag befreit wird, sind die Beitragsurkunden mit Marken zu besetzen. Um diese beitragsfreien Wochen verlängert sich die Karenzzeit.

4. Eine Stundung der Beiträge ist zulässig, wenn sich ein Mitglied in einer Notlage befindet. Die Stundung soll aber in der Regel die Dauer von 13 Wochen nicht überschreiten. Durch die Stundung kann der § 21 Absatz 2 13 Wochen außer Kraft gesetzt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte an den Verband. 5. Dauert die Erwerbsunfähigkeit über ein Jahr, dann sind die betreffenden Mitglieder beim Verbandsvorstand anzumelden und deren Bücher zu der von diesem zu bestimmenden Zeit zur Abtupelung vorzulegen, wodurch das Anrecht auf Sterbeunterstützung gewahrt wird.

Bremen, Eiferberg. Anstatt „drei Tage und länger“ ist zu setzen: „länger als drei Tage“ usw. unter Streichung der Worte von „haben“ bis „Betracht“ und dafür zu setzen: „sind vom Beitrag befreit.“ Halle. Der Beitrag für Arbeitslose beträgt einheitlich 20 A pro Woche. Nürnberg. Der Beitrag für Arbeitslose beträgt einheitlich 25 A pro Woche.

Cottbus, Duisburg, Geln, Leipzig, Mannheim-Ludwigshafen, Nürnberg, Posen. Abs. 2. Der Absatz ist zu streichen. Ulsted, Berlin, Bochum, Bielefeld, Brandenburg, Bremerhaven, Breslau, Brouberg, Crimmitschau, Gelsenkirchen, Königsberg, Völsburg, Minden, Neu-Nuppin, Oldenburg, Donaubrunn, Planen, Rastendorf, Würzen. In der zweiten Zeile ist das Wort „zahlen“ zu streichen und in der dritten und vierten Zeile die Worte von „während“ bis „25 A“. Dafür ist zu setzen: „sind während der Dauer vom Beitrag befreit.“

Cassel. Der Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, welche auf Grund der §§ 37 und 39 Unterstützung vom Verbands begehren, zahlen für diese Zeit volle Beiträge.“ Düsseldorf. Anstatt „13 Wochen“ ist zu setzen: „vier Wochen.“ Dresden. Der Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder sind



a) während der Dauer einer ihnen zugehörenden Krankheit,  
 b) während der Dauer militärischer Übungen;  
 c) wegen Inhaftierung,  
 d) bei Bezug von Alters- und Invalidenrenten,  
 e) bei Bezug von Unfallrente über 50 pBt., und wenn sie im Baugewerbe nicht beschäftigt sind,  
 vom Beitrag befreit, wenn sie keine Unterstützung vom Verbandsverband beziehen und sich innerhalb acht Tagen bei der Ortsverwaltung melden.

**Gera.** Der erste Satz ist zu streichen.  
**Frankenberg, Gumbinnen, Meine, Stettin.** Der Absatz soll lauten: „Mitglieder, die infolge Krankheit erwerbsunfähig sind, fallen vom Beitrag befreit bleiben, auch wenn sie vom Verbandsverband Unterstützung beziehen.“

**Cöln.** Der Absatz soll lauten: „Mitglieder, die durch Krankheit erwerbslos sind und vom Verbandsverband keine Unterstützung beziehen, sind vom Beitrag befreit. Bezugsberechtigte Mitglieder sind während der Karenzzeit vom Beitrag befreit.“

**Witten.** In der vierten Zeile ist hinter „25 A“ einzuschalten: „bzw. 20 A“. Letzterer Satz kommt nur für ungelernete Arbeiter in Betracht.“

**Minden.** Die beitragsfreie Zeit zählt bei der Aufrechnung über die Dauer der Mitgliedschaft und der hier von abhängenden Höhe der Unterstützung in späteren Fällen nicht mit.

**Neu-Muppin.** Mitglieder, die Unterstützung beziehen, müssen einen Beitrag von 20 A bezahlen.

**Schwerin.** Der erste Satz ist zu streichen.

**Bremen, Duisburg, Greifswald, Halle, Lübeck, Mittenburg, Mannheim-Industriebezirk, Nürnberg, Posen.** Abs. 3. Der Absatz ist zu streichen.

**Berlin, Bochum, Brandenburg, Bremerhaven, Breslau, Braunschweig, Cöln, Gera, Hameln, Neu-Muppin, Rathenow.** Mitglieder, die in Strafanstalten interniert sind, sind vom Beitrag befreit, sofern sie nicht Unterstützung vom Verband beziehen. Wer Unterstützung bezieht, hat den vollen Beitrag zu zahlen.  
 Das Uebrige ist zu streichen.

**Dresden.** Der Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen der Absatz 2 aus dem § 27 mit der Einschaltung hinter dem Worte „Zeit“: „bei den unter d und e bezeichneten“. **Gesetzlichen.** Der Absatz ist zu streichen bis auf den letzten Satz.

**Königsberg.** Mitglieder, die in Strafanstalten interniert sind und keine Unterstützung erhalten, sollen für diese Zeit vom Beitrag befreit sein und für die Zeit freimarkt gelöst erhalten.

**München.** Den ersten Satz von dem Worte „sich“ in der dritten Zeile an bis zum Schluss zu streichen. Dafür zu setzen: „sind während der Zeit von den Rechten und Pflichten entbunden, können aber, wenn sie sich abgemeldet haben, und falls sie sich innerhalb zwei Wochen nach ihrer Entlassung anmelden und von Tage der Entlassung ihren Beitrag zahlen, in die früheren Rechte wieder eintreten.“

**Schwerin.** Inhaftierte Mitglieder, die nicht unterstützungsberechtigt sind, zahlen einen Wochenbeitrag von 20 A zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft.

**Stettin.** Mitglieder, die inhaftiert sind, sind vom Beitrag befreit unter Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anrechnung der Mitgliedsdauer.

**zum § 27.**

**Duisburg.** Der ganze Paragraph wird gestrichen und an dessen Stelle der § 11 unseres jetzigen Statuts gesetzt. (Den Wortlaut siehe unter § 26).

**Dresden.** Abs. 1. Der Absatz wird gestrichen.  
**Breslau, Crimmitschau, Gelsenkirchen.** Der Satz unter b ist zu streichen. Der Satz unter b soll lauten: „für Mitglieder, während der Zeit einer ihnen zugehörenden Krankheit oder während der Zeit einer Inhaftierung, soweit die vergangene Straftat nicht gegen die Verbandsinteressen verstoßt und wenn sie keine Unterstützung vom Verbandsverband beziehen.“

**Freiberg, Kiel.** Wie Cassel, unter Fortfall der Bestimmung, die für die Inhaftierten tritt.

**Kiel.** Neu anzufügen: e) für Mitglieder, die in einer Woche drei Tage und länger arbeitslos sind und dies in der vom Zweigverein zu beschließenden Weise melden. (Streiks und Ausperrungen gelten nicht als Arbeitslosigkeit im Sinne dieses Paragraphen. Der regelmäßige Beitrag ist in solchen Fällen voll zu zahlen. Dasselbe gilt für Mitglieder, die Bauhütten usw. besuchen).

**Minden.** Der Satz unter b ist zu streichen.

**Nürnberg.** Abs. 1 soll lauten: „Mitglieder sind a) während der Dauer einer ihnen zugehörenden Krankheit,  
 b) wegen Inhaftierung,  
 c) bei Bezug von Alters- und Invalidenrenten,  
 d) bei Bezug von Unfallrente über 50 pBt., und wenn sie im Baugewerbe nicht beschäftigt sind,

vom Beitrag befreit, wenn sie keine Unterstützung vom Verbandsverband beziehen und sich innerhalb acht Tagen bei der Ortsverwaltung melden.“

**Hofen.** Abs. 1 soll lauten: „Jede Beitragsleistung ruft a) für Mitglieder, die infolge Krankheit erwerbsunfähig sind,  
 b) für Mitglieder, die in Strafanstalten interniert sind,  
 c) für Mitglieder, die zu militärischen Übungen eingezogen sind, für die Dauer der Übungszeit,  
 d) für Mitglieder, die auf Grund des Reichs-Invalidengesetzes Invalidenrente beziehen,  
 e) für Mitglieder, die über 50 pBt. Unfallrente beziehen und im Baugewerbe nicht beschäftigt sind.“

Wer Unterstützung vom Verbandsverband bezieht, hat den vollen Beitrag zu zahlen.

**Schwerin.** Die Befreiung vom Beitrag für erwerbsunfähige Mitglieder, die vom Verbandsverband keine Unterstützung beziehen.

**Wilmshausen.** In dem Satz unter d ist anstatt „50 pBt.“ zu setzen: „30 pBt.“

**Würgburg.** Der Satz unter b soll lauten: „Für arbeitslose, erkrankte und inhaftierte Mitglieder.“

**Dresden.** Abs. 3. Der Absatz ist dem § 26 anzuhängen.  
 Dresden. Abs. 4. Wie unter Abs. 3.

**Alt-Mahlstedt, Bremen, Leipzig.** Abs. 3. Der Absatz wird gestrichen.

**Bochum.** Während der Stundung bis zu 13 Wochen behält das Mitglied alle erworbenen Rechte.

**Wilmshausen.** Dem Absatz ist am Schlusse anzufügen: „außer der Streikunterstützung.“

**Leipzig.** Abs. 4. In der dritten Zeile ist das Wort „sollen“ zu streichen und dafür zu setzen: „müssen“. Die Worte „in der Regel“ sind zu streichen.

**Hamburg.** Abs. 1. Die Einnahmen aus den Extrabeiträgen nach § 24 fließen der Lokalkasse zu.

**Lübeck.** Abs. 2. Die zweite Zeile in der Tabelle: „Von jeder Beitragsmarke à 85 A“ usw. ist zu streichen.

Anzulegen ist:

Sonntags	Dreizehneinstufige
95 A	22 A
90 A	24 A

**Barmen.** Abs. 4. Statt „ein Jahr“ ist zu setzen: „20 Wochen“.

**Berlin, Brandenburg, Freiberg, Gera, Halle, Minden, Schwerin.** Statt „ein Jahr“ ist zu setzen: „ein halbes Jahr“.

**Würgburg.** Abs. 6. Neu einzuschalten: „f. Bei Unzugunterstützung: längere Arbeitslosigkeit und Abregelungen.“

**Dresden.** Abs. 7. In der zweiten Zeile soll anstatt „14 Tagen“ gesetzt werden: „4 Wochen“.

**Hamburg.** Abs. 3. Die Worte „nach dreimonatiger“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „vom Tage der“ usw.

**Cassel.** Abs. 1. In der ersten Zeile den Monat „November“ mit einzufügen.

**Dresden.** In der dritten Zeile anstatt „40 Wochen“ ist zu setzen: „44 Wochen“.

**Freiberg, Wilmshausen.** Die Worte „oder innerhalb vier Wochen nach beendeter Wehzeit beigetreten sind“ zu streichen.

**Bochum.** Abs. 2. Die Höhe der Unterstützungssumme auf „A 30“ festzusetzen. „Ein ausgeleertes Mitglied muß erst wieder 80 Wochenbeiträge bezahlt haben, bevor es wieder Reiseunterstützung beziehen kann.“

**Dresden.** In der sechsten Zeile hinter „Berlin“ einzuschalten: „Dresden“ und in der siebten Zeile zu streichen.

**Leipzig.** In allen genannten Städten ist die Unterstützung für drei Tage zu zahlen.

**Nürnberg.** Abs. 5. Dem Absatz anzuhängen: „In Orten mit angestellten Lokalbäueren kann der Vorstand diesen die Ausstellung der Reiselegitimation übertragen.“

**Leipzig.** Abs. 1. Dem Absatz soll hinzugefügt werden: „Sind verheiratete Kollegen zur Abreise geneigt, so kann die Familie, wenn es die Verhältnisse erfordern, auf Wunsch noch 14 Tage Streikunterstützung erhalten.“

**zum § 30.**

**Würgburg, Bochum.** Abs. 1. Streikunterstützung wird in allen Fällen vom ersten Tage an bezahlt.

**München.** In der dritten Zeile ist anstatt „vierten“ zu setzen: „dritten“.

**Stuttgart.** Die eingeklammerten Worte „einschließlich Sonntage“ sind zu streichen. Zwischen dem ersten und zweiten Satz ist neu einzufügen: „Der Sonntag gilt als Karenztage.“

**Bochum, Hameln.** Abs. 4. Die Unterstützungssätze sind in jeder Klasse um A 2 zu erhöhen. Der niedrigste Satz beträgt A 10, der höchste A 20.

**Würgburg, Bielefeld, Cassel, Crimmitschau, Dresden, Duisburg, Ertterberg, Götting, Königsberg, Pöndorf, München, Nürnberg, Schwerin, Stuttgart.** Die Unterstützungssätze sind in jeder Klasse um A 1 zu erhöhen.

**Cottbus.** Der niedrigste Satz soll A 10 betragen; der höchste A 16.

**Ertterberg.** Der Unterstützungssatz soll beginnen unter a mit A 9, unter b mit A 7.

**Würgburg.** In dem Satz unter b ist anstatt „A 2“ zu setzen „A 3“.

**Bochum.** Der Absatz unter b ist dahin zu ändern: „Mitglieder, die dem Verbandsverband noch keine vier Monate angehören, erhalten keine Unterstützung.“

**Königsberg.** In dem Satz unter b ist hinter den Worten „volles Jahr“ einzuschalten: „mindestens aber 6 Wochen“ usw. Am Schlusse soll angefügt werden: „Jedoch steht es dem Zentralvorstande sowie den Zweigvereinsvorständen frei, von dieser Bestimmung Ausnahmen zu machen.“

**Bochum, Dresden, Königsberg.** Abs. 6. Der Absatz ist zu streichen.

**Schwernfurt.** Abs. 6. Dem Absatz soll eine Bestimmung über die Unterstützung der Familien abgereister Streikender angehängt werden. Die Höhe der Unterstützung soll jeweilig der Verbandsvorstand bestimmen.

**Hamburg.** Abs. 7. Die ersten zwei Zeilen sind zu streichen.

**Bochum.** Abs. 8. Unter Streichung des Satzes „Die Gewährung dieser“ usw. bis „Verbandsvorstandes“ soll in der vierten und achten Zeile anstatt „Lokalkasse“ gesetzt werden: „Hauptkasse“.

**Bochum.** Abs. 9. Der Absatz ist zu streichen.

**Hamburg.** Die ersten drei Zeilen sind zu streichen.

**Wilmshausen.** Abs. 1. Anstatt „zwei Jahre“ zu setzen: „ein Jahr“ und anstatt „80 Wochenbeiträge“: „40“.

**Duisburg.** Abs. 2. Der Absatz wird gestrichen.

**Würgburg.** Anstatt „drei Wochen“ und „drei Wochen“ ist zu setzen: „acht Tage“.

**Berlin.** Der letzte Satz ist zu streichen.

**Bielefeld, Freiberg, Würgburg.** Im letzten Satz ist anstatt „das Mitglied selbst“ zu setzen: „Die Hauptkasse“.

**Dresden.** In der zweiten Zeile hinter dem Wort „Alteste“ ist einzuschalten: „(in Zweigvereinen mit besoldelem Geschäftsführer genügt der Krankenschein)“.

**Leipzig.** Angefügt soll werden: „In Orten mit besoldeuten Angestellten kann der Vorstand auch andere Bestimmungen treffen.“

**Cottbus, Oldenburg.** Abs. 4. Anstatt „zweijähriger“ zu setzen: „einjähriger“ und anstatt „80“: „52“.

**Dresden.** Anstatt „80“ ist zu setzen: „88“.

**Wilmshausen.** Anstatt „zweijähriger“ zu setzen: „einjähriger“ und anstatt „80“: „40“.

**Lübeck.** Der Tabelle ist anzufügen:

Bet 85 A Beitrag 85 A pro Tag = A 5,10 pro Woche  
 „ 90 „ „ 90 „ „ = „ 5,40

**Hamburg.** Abs. 5. Hinter dem Worte „Woche“ ist einzuschalten: „bis zum zehnten Mitgliedsjahre, sodann jährlich um 30 A pro Woche“ usw.

**Lübeck.** Der Tabelle ist anzufügen:  
 „ 7,80 in der 12. Beitragsklasse  
 „ 8,10 „ 13.

**Cottbus.** Abs. 6. Der Absatz ist wie folgt zu ändern: „Die vorstehenden Sätze werden vom achten Krankheitsstage an auf die Dauer von sechs Wochen nach einjähriger Mitgliedschaft, von acht Wochen nach zweijähriger, von zehn Wochen nach dreijähriger und von zwölf Wochen nach vierjähriger Mitgliedschaft gezahlt.“

**Freiberg, Würgburg.** Anstatt vom „achten Krankheitsstage“ ist zu setzen: „ersten Krankheitsstage“.

**Gera.** Anstatt vom „achten Krankheitsstage“ ist zu setzen: „dritten Krankheitsstage“.

**Oldenburg.** Anstatt vom „achten“ ist zu setzen: „vierten“.

**Gera.** Abs. 7. Anstatt „sieben-tägige Karenzzeit“ ist zu setzen: „dreitägige“.

**Dresden.** Abs. 8. Anstatt „40 Wochen“ ist zu setzen: „44 Wochen“.

**zum § 35.**

**Lübeck.** Abs. 2. Dem Absatz ist hinzuzufügen: „in der 12. Beitragsklasse A 80“

**Altenburg, Brandenburg, Crimmitschau, Ertterberg, Forst, Frankenberg, Götting, Kiel, München, Oldenburg, Rathenow, Schwerin, Stuttgart, Wilmshausen.** Abs. 3. Anstatt „zweijährige“ zu setzen: „einjährige“. Anstatt „80 Wochen“: „40 Wochen“.

**Dresden.** Anstatt „80“ ist zu setzen: „44“.

**Cottbus.** Abs. 4. Der Absatz wird gestrichen.

**Lübeck.** Dem Absatz ist hinzuzufügen: „A 130 und A 135“.

**Nürnberg.** Abs. 5. Dem Absatz ist anzufügen: „In solchen Fällen hat der Zweigvereinsvorstand genaue Erkundigung einzuholen über die Berechtigung der Personen zur Empfangnahme der Unterstützung.“

**Alt-Mahlstedt, Frankenberg, Oldenburg, Dnsabrück.** Es ist ein neuer Absatz einzuschalten: „Bei durch Betriebsunfall verursachten Todesfällen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft die Mindestleistung von A 25 ausbezahlt.“

**Dresden, München.** Abs. 3. Der Zwischensatz „sofern es sich um verheiratete Mitglieder handelt“, soll gestrichen werden.

**Vindau.** Die Unterstützung für Gemahne regelte ist auf die Dauer von mindestens sechs Wochen zu zahlen.

**Berlin.** Abs. 1. Der Absatz ist zu streichen und dafür § 21 Abs. 2 des alten Statuts zu setzen.

**Der Absatz lautet:**  
 Wer mit seinen Beiträgen über drei Monate im Rückstande ist, wird als Schuldner gestrichen und kann nur als neues Mitglied wieder aufgenommen werden.

**Gelsenkirchen.** Anstatt „dreimonatige“ soll: „dreimonatige“, anstatt „neunte“ und „neun“ soll: „dreizehnte“ resp. „dreizehn“ gesetzt werden.



Alt-Nachstedt. Abf. 2. Das Wort „oder“ in der ersten Seite ist zu streichen.

Böhm. Gefertigten, Halle. Abf. 3, 4, 5. Die Absätze werden gestrichen.

Berlin, Köln. Abf. 3. Der Absatz soll lauten: „Wenn dem Mitglied bei Verstoßen mildernde Umstände zur Seite stehen, so kann ihm eine Rüge erteilt werden.“

Köln. Abf. 4. Der Absatz ist zu streichen.

Berlin. Die Worte „soll tunlichst“ werden gestrichen und wird dafür gesetzt: „müß“ usw.

Dresden. Abf. 5. Dem Absatz ist anzufügen: „Die Beschwerden an den Verbandstag steht den Mitgliedern in allen Fällen offen.“

Böhm. Abf. 6. Der Absatz ist zu streichen.

Zum § 43. Augsburg, Barmen, Bochum, Brandenburg, Bremerhaven, Cottbus, Köln, Frankfurt, Gefertigten, Gera, Griesh, Greifswald, Hamburg, Lindau, Mannheimer, Ludwigsfelde, Minden, Schwabach, Schwerin. Abf. 1. Organ des Verbandes ist: „Die Deutsche Bauarbeiter-Zeitung“ oder: „Der Bauarbeiter“.

Die Umzugsunterstützung in das Statut aufzunehmen beantragt Augsburg, Cassel, Dresden, Hamburg, Schwerin. Die Bestimmung über die Ehrenmitgliedschaft in das Statut aufzunehmen beantragt Schwerin.

Hamburg beantragt dazu: Die jetzigen Ehrenmitglieder, die ab 1. März 1910 Beiträge nach den §§ 28 und 26 zahlen, haben sogleich Anspruch auf alle Unterstützungsleistungen.

Die Abschaffung der Krankenunterstützung und Einführung der Erwerbslosenunterstützung mit dem Unterstützungsmaß von M. 1 täglich beantragt Stettin.

Allgemeine Anträge.

Die Agitation betreffend beantragt der Zweigverein Bremen die Aufhebung der Gausbezirke mit einem besoldeten Gauleiter.

Bochum beantragt: Die Agitationsstouren dürfen für den einzelnen Referenten einen Umkreis von 200 km nicht überschreiten. Referenten aus andern Zweigvereinen, die nicht in dem Kreise liegen, werden nicht zugelassen. Für die Diätensätze gelten die Bestimmungen des § 8 Abf. 5.

Lindau beantragt die Errichtung eines Gausbezirks für die Bodenseeuferstaaten (Sich Lindau).

Zur Abrechnung beantragt Kollege Gofner-Ludwigs-hafen, die Veröffentlichung der Abrechnung in Zukunft nicht mehr in der Verbandszeitung vorzunehmen. Am Jahres-schluss soll den Zweigvereinen eine besondere, von der Zeitung getrennt gehaltene Aufstellung über das Finanzgebaren des Verbandes geliefert werden.

Zur Beitragszahlung der Verbandsbeamten beantragt Bochum: Alle Verbandsbeamten zahlen die Wochenbeiträge der höchsten Beitragsstufe.

Zur Gehaltsfrage der Verbandsbeamten beantragt Bremen: Das Gehalt der Mitglieder des Verbandsvorstandes zu reduzieren.

Zum Stimmrecht der Verbandsbeamten auf den Verbands-tagen beantragt Bremen: Mitglieder des Verbandstages, die ohne Mandat an den Verhandlungen teilnehmen, haben nur beratende Stimme. Dem Hauptvorstande stehen zwei, der Redaktion eine beschließende Stimme zu.

Gera beantragt, den Gauleitern nur dann eine beschließende Stimme einzuräumen, wenn sie als gewählte Delegierte einer Wahlabteilung erscheinen.

Zur Schulfrage beantragt Bremen: Der Verbandstag möge beschließen, daß alljährlich aus den Reihen der Bauhilfsarbeiter zwei oder drei Kollegen nach der Parteischule delegiert werden. Der Verbandstag möge die Delegierten zum Gewerkschaftskongress beauftragen, dahin zu wirken, daß an der Gewerkschaftsschule nur sozialdemokratisch organisierte Lehrer tätig sein sollen.

Berichte.

(Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sende man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Dienstags morgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.)

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Bestellungen und Adressenveränderungen nur dann für die laufende Nummer berücksichtigt werden können, wenn sie Dienstags vormittags in unsern Händen sind.

Eisleben. In unserer Versammlung am 14. Dezember kam das Verhältnis zum Gewerkschaftskartell zur Sprache. Man findet die zu leistenden Beiträge zu hoch, zumal die Tätigkeit des Kartells nicht bedeutend ist. Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Dann beschäftigte man sich mit den Anträgen zum Verbandstage, die sich auf die Krankenunterstützung usw. bezogen. Den Schluß bildete eine scharfe Kritik des Vertragsentwurfs der Unternehmer, besonders des geplanten Arbeitsnachweises.

Köln. In unserer Versammlung am 19. Dezember sprach Kollege Kupke aus Göllich über die Kriegserklärung des Unternehmerbundes, wobei er besonders den geplanten Arbeitsnachweis und das Wort „flüchtig“ scharf kritisierte. In seinem lehrreichen Vortrage führte er jedem klar vor Augen, was wir im nächsten Jahre zu tun haben, um stets zu einem Kampfe gerüstet zu sein. Nicht wir, sondern die Unternehmer werden in Grantit heißen. Daß Kollege Kupke ganz im Sinne der Versammlung gesprochen hatte, zeigte der reichliche Beifall, der ihm zuteil wurde. Nach Erledigung kleinerer Vereinsangelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

Marientwerder. In unserer Versammlung am 12. Dezember wurde ein Kollege wegen Sperrverbrauchs ausgeschlossen. Kollege Schulz erstattete dann den Kartellbericht. Er betonte, die Bauhilfsarbeiter hätten gegen die Kartellbeitrags-

erhöhung gestimmt, weshalb die Frage zur Abstimmung an die Gewerkschaften gebracht wurde. Zum Schluß rügte der Vorsitzende noch den Beifall, der bei der großen Arbeitslosigkeit unter den Kollegen zum Vorschein kommt.

Senburg. In der am 21. Dezember stattgefundenen gemeinsamen Versammlung der Maurer- und Bauhilfsarbeiter sprach H. Wendt-Danig über den neuen Statutenentwurf. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Eine Diskussion fand nicht statt. Unter „Verschiedenes“ wurde zunächst die Delegiertenwahl zum Verbandstage vorgenommen. Es wurde Fritz Klafat-Gumbinnen einstimmig gewählt. Referent Wendt legte den Kollegen die Bedeutung dieses Verbandstages klar. Nachdem einige örtliche Angelegenheiten erörtert waren, wies Klafat auf die mangelhafte Beteiligung der Bauarbeiter an der Versammlung hin. Offenlich tritt in Zukunft eine Besserung ein. Die ortsansässigen Maurer waren fast vollständig erschienen. Nachdem noch an die bevorstehende Krankentafelvorstands-wahl erinnert und hierzu die nötigen Kandidaten aufgestellt worden waren, erfolgte Schluß der Versammlung.

Des Pflügers Rache.

In Bremerbörde ist ein Kollege aus sonderbaren Gründen gemagtet worden. Der Unternehmer Nord-e-n hatte das Maßwerk, daß ihm ein neuerjeterter Bau zusammenfiel. Mit dem Einfuhr beschäftigte sich die Staatsanwaltschaft, die schließlich gegen Nordens An-lage erhob. Ueber die An-lage wurde am 8. Dezember ver-handelt, wogu der Kollege „Priestlich“ als Zeuge geladen w-ar. P. konnte und wollte natürlich nur die reine Wahr-heit sagen, und die war für den Unternehmer Nordens sehr peinlich; denn P. jagte aus, daß an dem eingeführten Bau viel gepulst worden sei. Dabei arbeitete P. noch bei Nordens, und er war sicher einer der besten Maurer des Unternehmers; denn er bekam 6 1/2 mehr Lohn als die andern Gesellen. Am Tage nach dem Termin — von dessen Ausgang wir leider nichts erfahren haben — wurde P. kurzerhand entlassen. Warum, das jagte Nordens zwar nicht; aber das war auch nicht nötig; denn nach Lage der Dinge gab es nur einen Grund: Die wahrheitsgemäße Aussage vor Gericht. Die hatte die Maßregelung verschuldet. So rächt sich das Pflügerum; da baut es Menschen-fallen, umwenn die Geschichte sojiet geht und der Bau-astammen Klappt, so sollen die Arbeiter zum Danke dafür, daß der Pflüger ihr Leben freibeihaft gefährdet hat, Meineide schwören, um den Patron der Bestrafung zu entziehen.

Internationale Maurerbewegung. Frankreich.

Jr. Französischer Bauarbeiterkongress. Der dritte Kongress des französischen Bauarbeiterverbandes findet Orlens 1910 in Orleans statt. Der Präsidationsrat hat zu diesem Zwecke beschlossen, das Verbandsorgan „Le Travailleur du Batiment“ ab 1. Januar zweimonatlich (statt einmal) erscheinen zu lassen, um der Diskussion über die Fragen, die den Kongress beschäftigen werden, den nötigen Platz einzuräumen. Die Tagesordnung des Kongresses ist noch nicht festgesetzt. Voraussichtlich dürfte die Frage der internationalen Beziehungen bzw. der Organisierung der ausländischen Arbeiter einen erheblichen Teil der Verhandlungen in Anspruch nehmen. In der Tat arbeitet eine große Zahl ausländischer Bauarbeiter, vornehmlich Italiener, Belgier und Spanier, in Frankreich. Wäher ist für die Organisierung dieser Arbeiter, die zum größten Teile die Landessprache nicht verstehen, teilsens des Verbandes wenig oder nichts geschehen. In einer begreiflichen, aber bedauerlichen Beschränktheit sind die „Arumtris“ (Pflüger), wie die ausländischen Arbeiter vielfach betitelt wurden, mit Lohn und Spott überschüttet worden. Die „Arumtris“ arbeiten allerdings vielfach, wie sich das aus den bekannten Umständen ergibt, billiger als die einheimischen Arbeiter. Ein Teil von ihnen ist im Heimlande organisiert und kümmert sich nicht um die französischen Organisationen. Der größte Teil ist jedoch noch unorganisiert. Diese zu organisieren, die andern zum Respekt der Arbeitsbedingungen zu erziehen, soll nun unternommen werden. Zu diesem Zweck ist der französische Verband bereits mit dem italienischen in Verbindung getreten. In Chambéry, Grenoble und Saint-Cloude sind spezielle Versammlungen für die ausländischen Arbeiter abgehalten worden. Nachdem der französische Verband seinen Anschluß an die bestehenden internationalen Sekretariate beschlossen hat — wegen der genauen Feststellung der organisierten Arbeiter der verschiedenen Branchen hat sich der Anschluß etwas verzögert —, soll darin systematischer als bisher vorgegangen werden.

England.

Ueber Arbeitszeit und Löhne der Maurer berichtet das englische Arbeitsamt in einer seiner letzten statistischen Veröffentlichungen. Die Angaben erstrecken sich auf 302 Städte und beziehen sich auf den 1. Oktober 1909. Danach betragen die Stundenlöhne in

Table with 2 columns: City and Hourly Wage. Includes entries for 1 Stadt, 6 Städten, 22, 24, 62, 3, 34, 2, 56, 1 Stadt, 48 Städten, 2, 31, 1 Stadt (London).

Der Begriff „Stadt“ ist nicht wörtlich aufzufassen; denn in den meisten Städten ist die Umgebung mit eingerechnet. Z. B. gilt für London ein Bezirk von 17 km im Umkreis von der Mitte Lambons.

Die Arbeitszeit ist für 296 Städte festgestellt, sie beträgt im Sommer ohne Ueberstunden in

Table with 3 columns: City, Hours, and another City. Includes entries for 1 Stadt, 8 Städten, 26, 15, 25, 1 Stadt, 4 Städten, 14, 10, 20.

Hierzu sei noch bemerkt, daß die englischen Arbeiter fast überall Sonnabends um 12 Uhr mittags Feierabend machen. Wo dies noch nicht eingeführt ist, geht das Bestreben dahin, dies einzuführen. Die Städte mit 56 Stunden und darüber haben somit noch zehnständige und einige eine noch etwas längere Arbeitszeit. Für London und seine Umgebung beträgt die Arbeitszeit neun Stunden pro Tag; da Sonnabends nur vormittags gearbeitet wird, so beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 50 Stunden. Die Angaben dieser amtlichen Statistik verdienen vollen Glauben, da das Grundmaterial von Arbeiter- und Unternehmerorganisationen stammt.

Mit den Verhältnissen der deutschen Maurer verhalten, zeigt sich der Vorkurs Englands sehr klar. Zwar haben wir in Hamburg den Londoner Lohn nahezu erreicht, aber das Gros unserer Kollegen wird schlechter bezahlt als die englischen Maurer. Bei uns reicht die untere Lohngrenze noch unter 30 s hinab, in England sehen wir 42 s als niedrigsten Lohn. Rechnen wir dazu noch die billigeren Lebensmittelpreise in England, so ergibt sich für uns ein erhebliches Manko.

Nordamerika.

Einen kleinen Einblick in die Erwerbs- und Organisationsverhältnisse in Kalifornien gewährt der nachfolgende Brief eines im Jahre 1909 nach dort ausgewanderten ver-heirateten Kollegen aus der Provinz Schleswig-Holstein, der stets ein treues Mitglied unserer Organisation war:

San Francisco, 19. November 1909. Lieber Freund!

Um das Versprechen, das ich gab, einzulösen, will ich nun einmal darüber schreiben, was ich hier in der kurzen Zeit an Erfahrungen gesammelt habe. Zunächst ein paar Worte über die hier herrschende wirtschaftliche Kon-junktur, die nicht gerade als besonders gut bezeichnet werden kann. Nach den Behauptungen der hiesigen Kollegen soll dieser ungünstige Stand der Konjunktur aber eine mehr vorübergehende Erscheinung sein, die mit den Wahlen, die wir in der letzten Woche hatten, zusammenhängen soll. Zur Zeit der Wahlen soll dieser Behauptung nach — ganz gleich, ob Präsidentenwahl oder Wahl für die Stadter-tretung usw. — das ganze Geschäftsleben immer mehr oder minder daniederliegen. Hierüber kann ich Dir viel-leicht später aus eigener Erfahrung etwas mehr berichten.

Nun etwas über meine Erfahrungen, die ich während meines kurzen Aufenthaltes hier als Maurer gemacht habe. Durch gute Pflüchfrage war es mir geglückt, hier als Maurer Arbeit zu finden. Auf dem ersten Bau habe ich drei Tage gearbeitet. Die Arbeitszeit betrug acht Stun-den, morgens von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr. Die Wästelte innerhalb dieser Arbeitszeit aber, wohl schlimmer, als man es in Hamburg bei den Arbeitern gewöhnt ist. Im wahren Sinne des Wortes hat man nicht einmal soviel Zeit, um seine Not-burdt zu verdienen. In einemhalb Stein starkem Mauer-werk müssen 4000 Steine verpackt werden — vermauert kann man es nicht nennen. Das Mauerwerk wird gleich innen und außen gestuht. Letzteres geschieht mit dem-selben Mörtel, der zum Mauern benutzt wird. Eine be-sondere Zügelente wird auch nicht gebraucht, sondern die Arbeit des Auslegens wird mit der Mauerelle verrichtet.

Nachdem ich drei Tage gearbeitet hatte, sollte ich mich in die Organisation der Maurer aufnehmen lassen, wogu ich mit Freuden bereit war. Aber das ist hier nicht so leicht. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur in der Versammlung der Mitglieder vorgenommen werden. Bis zum Versammlungstage mußte ich noch ein paar Tage aussehen. Jeden Dienstag ist hier Mitglieder-versam-mung. Für meine Aufnahme war weiter erforderlich, daß zwei von den mit mir am Bau zusammenarbeitenden Kol-legen bezeugten, daß ich Maurer sei. Dies Zeugnis woll-ten die zwei Kollegen gern für mich abgeben. Wegen mein Mitgliedsbuch aus Deutschland hatte man nichts einzu-wenden; aber die beiden Zeugen waren nicht erschienen, und darum konnte meine Aufnahme nicht vollzogen werden; ich wurde vielmehr auf die nächste Versammlung vertröste-t. Zu dieser Versammlung sollte ich dann gleich einen Aus-weis mitbringen, aus dem ersichtlich sei, daß ich mich zum Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts gemeldet hätte. Als ich zu diesem Zwecke nach dem Rathaus ging, wurde mir bedeutet, daß ich vorläufig kein Bürger werden könnte, weil ich noch nicht englisch schreiben und sprechen könne.

Es ist mir dann gelungen, an einem anderen Bau Arbeit zu bekommen; aber nach einem halben Tage mußte ich die Arbeit wieder einstellen, weil ich kein Mitglied der Organisation bin. Nach diesen trübten Erfahrungen habe ich zunächst den Eindruck gewonnen, daß in einer organi-sierten Mauererbände mehr Kollektalität und Solidarität herrscht, als unter den Mitgliedern der amerikanischen Mauererorganisation gegenüber einem zugewanderten ein-zelnen Kollegen. Ein ordentliches Statut, wonach alle Maßnahmen der Organisation legitimiert werden, scheint nicht vorhanden zu sein. Die Beschlüsse der einen Ver-sammlung werden durch die folgende Versammlung wieder umgestoßen. Ebenso geht es mit den Beiträgen, die fast willkürlich festgesetzt werden. Wenn in der Kaffe Erbe ist, wird viel bezahlt, und wenn sich der Kaffebestand gebessert hat, wird wieder weniger bezahlt.



Einen einheitlichen Arbeitslohn — wie in Deutsch- land im Maurergewerbe fast überall — kennt man hier nicht. Am den Bauten sehr traurig bestellt, ist sein Schutgerüst, keine Abdeckung der Balkenlagen. Über das Unglück hat, kann hier vom obersten Geschoß ohne Aufenthalt bis unten in den Keller purzeln. Baubuden, Wörte oder Verbands- tafeln sind unbenutzt an der Baustelle. Das Mauerwerk wird durchweg über die Hand gemauert. Die Behandlung, die sich die Maurer hier gefallen lassen, würde man in Deutschland auch dem einfältigsten und rick- handigsten Kollegen nicht bieten dürfen.

Die Willkür der Unternehmer oder deren Stell- vertreter findet keine Grenzen; selbst in Hamburg, wo sich die Herren nach dieser Richtung sehr viel leisten, würde man nicht wagen dürfen, so weit zu gehen. Um alle diese Sachen kümmert sich die Organisation hier aber nicht.

Der Leuzel möge Euch in Deutschland vor einer solchen Arbeitsweise warnen. Jetzt arbeite ich bei einem Verwandten. Der sich einen Platz gekauft hat, um fünf kleine Familienhäuser darauf zu errichten. Diese Häuser werden bis in Sockelhöhe aus Mauerwerk her- gestellt, der obere Teil wird aus Holz aufgeführt. Bei dieser Arbeit bin ich halb als Maurer und halb als Zim- merer beschäftigt, gerade wie es paßt.

Sobiel für heute; wenn ich das nächste Mal wieder schreibe, werde ich meine Erfahrungen bedeutend bereichert haben und Dir davon Mitteilung machen.

Mit freundlichem Gruß

L. A.

Der Schreiber des Briefes ist ein altes Mitglied unersetzliches Verbandes und uns als ein zuverlässiger Mann bekannt, der nicht fähig wäre, Unwahrheiten zu schreiben; sonst hätten wir den Brief auch nicht abgedruckt, denn so haben wir uns die Dinge doch nicht vorge stellt. Das sind trübe Bilder, die der Kollege L. A. uns zeigt. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, daß in Frankreich bei dem schnellen Wiederaufbau abnorme Verhältnisse herrschen, die vielleicht keinen Schluß auf die in ruhigeren Städten zulassen.

## Zentralfrankentasse.

(„Grundstein zur Einigkeit“)

In der Woche vom 19. bis 25. Dezember sind folgende Be- träge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Berlin M. 3000, Charlottenburg 1200, Stenburg 400, Harburg 400, Groß-Wehrstedt 400, Nienstedt 400, Eppendorf 300, Friedrichs- hagen 200, Frankfurt a. d. O. 200, Sonnenberg Bezirk Wies- baden 160, Uckerwände 150, Genthin 100, Ebersfeld 100, Stodtelsdorf 100, Regin 100, Mahlsdorf 100. Summa M. 7210.

Zuschüsse erhielten: Strausberg M. 200, Seilbrom 250, Minden l. B. 250, Bahldorf 230, Gorgast 200, Wornis 150, Bielefeld 150, Burchard in Sessen 100, Gchemitz 100, Eppel- heim 100, Leipzig-Gohlis 100, Warburg 100, Reinbeck 100, Niederreißig 95, Wefensleben 75, Laß- l. B. 60, Neukalen 50, Malchin 50. Summa M. 2460.

Aktion, 25. Dezember 1909.

Karl Reiff, Hauptkassierer, Wilhelmstr. 57.

## Vom Bau.

Anfälle, Arbeiterchutz, Submissionen usw.

Kollegen! Unterlaßt nie, von Unfällen, Baueinsparzen, überbau von allen wichtigen Vorkommnissen auf dem Bauteil schnellstens einen sachlichen Bericht an Euer Fach- blatt zu senden.

Bitterfeld. Auf der Grube Leopold bei Bitterfeld brach am 23. Dezember infolge Ueberlastung ein Baugerüst zusammen. Sechs Arbeiter stürzten vier Stoch hoch ab. Der Maurer Richter war sofort tot. Zwei Bauarbeiter und ein Monteur aus Leipzig wurden lebensgefährlich verletzt.

Breslau. Am 21. Dezember stürzte vormittags am Neubau der Kunst- und Dachziegelwerk Mariä- schneidendorfer in der Quenstraße der obere Teil des öst- lichen Giebel ein. Am nachmittag neigte sich auch der westliche Giebel und hätte einige zur Aussicht dort ge- lassene Arbeiter erschlagen, wenn diese nicht rechtzeitig von Aufsehern fortgerufen worden wären. Schuld an dem Einsturz soll der während der Kälte benutzte getrocknete und jetzt aufgebaute Kalk sein. Auch die noch stehenden Giebel- teile sind bedenklich nach außen geneigt.

Duisburg-Sochemmerich. Veranlaßt durch einen Windstoß, stürzte am 18. Dezember kurz vor Mittag der Maurer Karl Wiedel aus Reimersheim an dem Neu- bau der Firma Wied von dem Giebel der zweiten Etage auf unten liegendes Bauholz, wodurch er einen Bruch des Unterkiefers sowie innere Verletzungen erlitt. Er wurde in das Homberger Krankenhaus geschafft. Eine unmittel- bare Lebensgefahr soll nicht bestehen. — Wiedermur rächte sich hier das Fehlen eines Schutgerüsts beim Ueberbau- mauern. Trotzdem die Bauarbeiterhaft seit Jahren diese Schutzvorrichtung fordert, hält man es nicht für nötig, dem Bedingung zu tragen; denn dadurch könnte ja der heilige Provit geschmälert werden. Auch der Verbandlasten fehlte wieder bei dem Unglücksfall. Ueberall Verstöße gegen die Bauarbeiterchutzvorschriften; aber anerkennen will man trotzdem die Bauaufsichtskontrolle aus Arbeiterkreisen nicht. Wir wollen abwarten, ob dies neue Opfer eines un- genügenden Bauarbeiterchutzes der Baupolizei wohl insofern das Gewissen schärft wird, daß wenigstens auf Inne- haltung der bestehenden Schutzvorschriften gedrungen wird. Gabellegen. Am 22. Dezember v. J. ereignete sich bei den Kanalisationsarbeiten ein Unfall, dem ein Menschen- leben zum Opfer fiel. An der Priesterstraße und Holz-

marktde sollte ein über 7 m tiefer Revisionsschacht, noch abends bis zum Wasserspiegel aufgestumpft und die Außen- schalung ausgebohrt werden, damit die Wäpferpumpen nicht die Nacht über noch im Betrieb zu sein brauchten. Als die Maurer den Schacht um 3/4 Uhr in 1 m hoch aufgeführt hatten; brach er zusammen und verschüttete drei Arbeiter. Einer davon konnte sofort, ein zweiter um 11 Uhr gerettet werden. Er mußte ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der dritte, ein Arbeiter Ergeben aus Helmstedt, konnte erst am andern Morgen um 5 1/2 Uhr als Leiche geborgen werden. Er hinter- läßt eine Witwe und fünf schulpflichtige Kinder.

Gnoien. Am 18. Dezember wurde dem Maurer Rigel beim Steinbringen von einem beim Baden losgehenden Schuß der linke Handballen und zwei Finger völlig entzweierte. Außerdem wurde er auch im Gesicht durch Pulverförmern stark verletzt, so daß er längere Zeit arbeitsunfähig sein wird.

Hamburg. Am 23. Dezember brach auf dem Neu- bau des Unternehmers Garies in der Bismarckstraße ein Gerüst zusammen, wobei fünf Personen mit abtöteten. Zwei davon, die jungen Kollegen Willi Niemannsneider und Karl Rehn, sind sehr schwer verletzt worden, der Kollege Karl Möding und der Hilfsarbeiter E. Baumann kamen glimpflicher davon. Der fünfte, der Lehrling, fuhr mit dem Rücken gegen die Mauer, stehend hinab und blieb unversehrt. Ueber die Ursachen dieses Unfalles schreibt die Hamburger Bauarbeiterchutzkommission:

Die Baupolizisten Garies gehörten zu den Firmen, die bei den Bauarbeitern nicht gerade vorteilhaft bekannt sind. Der Unfall ereignete sich im letzten Lichtstoß (es sind deren drei dort). Der Lichtstoß ist etwa 4 1/2 m lang und 3 1/2 m breit und dient für zwei Häuser, die gleichmäßig aufgeführt wurden. In der Mitte dieses Lichtstoßes standen vi er Aufrichter, an die nur eine Reihplanke genagelt war, obgleich diese doppelte Last zu tragen hatte, da die Holzstäbe von beiden Seiten auf ihr ruhten. Jeder Lehrling, der im zweiten Jahre lernt, muß wissen, daß in solchen Fällen an beide Seiten der Aufrichter eine Reih- planke gehörte. Wie konnte eine Reihplanke solche Last tragen? In den Lichtstößen war vorher alles gut abge- gangen, weil immer nur auf einer Seite am Giebel ge- arbeitet wurde. Schließlich aber rächte sich die Vernach- lässigung der Vorsichtsmaßregeln. Mit schon der Bauleitung der Vorwurf der großen Fahrlässigkeit zu machen, so ist auch der das Revier kontrollierende Beamte der Bau- polizei nicht ganz schuldig. Dieser soll noch zwei Tage vorher an der Baustelle gewesen sein, ohne zu sehen, daß am Gerüstbau in dem Lichtstoß schwer gesündigt wurde. Er soll allerdings darauf aufmerksam gemacht haben, daß das zweite Gerüst (Schutgerüst) nicht ganz in Ordnung sei. Sollte der Assistent vom Gerüstbau nicht so viel kennen, daß er das Fehlen der Reihplanke bemerken mußte? Damit ist aber wieder einmal Pipp und klar erwiesen, daß die jetzige Kontrolle der Baupolizei ungenügend ist. Auf dem Gerüst lagerten etwa 800 bis 900 Steine, sechs Balgen mit Kalk und außerdem waren fünf Mann darauf beschäftigt. Der Unfall ereignete sich, als der mitabgestützte Bauarbeiter eine Last Kalk ausschüttete.

Stuttgart. Ein schwerer Baunfall ereignete sich hier am 21. Dezember v. J. In einem in der Kornberg- straße vom Baumeister V. D. v. R. auszuführenden Neubau wurde das Gerüst mit einem schweren Stein belastet und brach zusammen. Drei Maurer stürzten dadurch 8 m tief hinab. Die Verunglückten wurden schwer verletzt unter den Trümmern herborgehoben und ins Krankenhaus gebracht. Der anscheinend am wenigsten verletzte Eppe starb an demselben Tage an den Folgen. Fr. Schmid liegt hoffnungslos darnieder und W. Schneider hat ebenfalls erhebliche Ver- letzungen davongetragen. Der größte Unglücksfall passierte durch Brechen eines alten, morschen Gerüstbels. Also des heiligen Profites wegen mußten Arbeiter ihr Leben aufs Spiel setzen und opfern. Herr Kocher und Sohn be- auftragten die Baustelle selbst, trotzdem soll noch mehr schlechtes Gerüstholz in Verwendung sein. — Am 10. De- zember verunglückte in der Pfendstraße beim Baumeister S. a. u. t. der Maurer Maier ebenfalls durch Ueberbau. Die schwereren inneren Verlegungen hatten seinen Tod zur Folge. Eine mangelhaft befestigte Streifstange, auf der M. beim Abstützen gestanden hatte, löste sich plötzlich und schlugerte den Unglücklichen in die Tiefe. — Wann wird endlich die maßgebende Behörde dafür sorgen, daß morsches Gerüst- holz entfernt wird und auf Bauten Gerüste erstellt werden, durch die Leben und Gesundheit der Bauarbeiter gefährdet werden? Dem frivolen Spiel mit Menschenleben müssen doch endlich Schranken gesetzt werden.

\* Teilsinsturz eines Baues in Bochum. Am 18. Dezember, vormittags 10 Uhr, stürzte an dem Neubau des Unternehmers Hof: Siebering in Wattenscheid, Bochumerstraße, die obere Giebelwand ein. Die unten durch am Giebel mit der Mörteleubereitung beschäftigten Hilfsarbeiter hatten sich wegen des Sturmes und Regens in die Baubude begeben; nur diesem Zufall ist es zu verdanken, daß Menschenleben nicht zu beklagen sind. Am Tage vor dem Unglück stürzte eine Betondecke im Erdgeschoß ein, man hatte das Widerlager an der Mittel- wand besetzen und wohl „zu viel“ Zement dazu ver- wendet. Die Arbeiter kamen auch hier mit dem Schrecken davon. Wie war der Einsturz möglich? Der Bau ist im Hochbau bis auf einige Dachbände fertiggestellt; das flache Dach ist bereits verputzt und an der Vorderfront sind die Dachbänne zum Teil eingestürzt. Der Sturm blies von der Straße her an die freistehende Giebel- mauer und wegte zwei Stochwerke glatt davon. Ob der Giebel im Dachgeschoß etwa auf einen Stein verringert war, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Außer der Veranbarung, die die Besse „Zentrum“ im Erdgeschoß angebracht hatte, waren Zugerter, die den Bau quer ver- binden, überhaupt nicht zur Verwendung gekommen. Beide Giebel waren nur durch die Vorder- und Hinterfront ver- bunden. Die Mittelwand im dritten Stockwerk, an der keine Veranbarung angebracht ist, ist eine hölzerne Fach- wand. Am eingestürzten Giebel sind einige Zentimeter unter der Dachlante wie zum Höhn einige Unter an- geschlagen. Das stellt die Veranbarung für den circa 15 m hohen Giebel dar. Der Giebel der Westseite, dem der Sturm nicht anhaften konnte, drohte gleichfalls schon wödem einzufallen. Ihn hat man durch Ketten und

Sebel befestigt und inzwischen zwei Unter eingelegt. Die andere Ursache des Einsturzes ist die ungenügende Binde- fähigkeit des Mörtels. Am Bau beschäftigt gemene Ar- beiter berichten, daß an dem Mörtelebender vom Unter- nehmer oft der Ruf erkante: „Mörtel so viel Kalk, und mehr Kalkschale nehmen.“ Bei der wechselnden Temperatur in jetziger Jahreszeit, wo der Mörtelebender langsam er- bindet als im Sommer; ist für die solche Ausfüllung eines Baues das Sparen an Kalk am allergeringsten am Plage. Das sind aber noch nicht alle Mängel des Baues. Das im ersten Stockwerk an der Vorderfront über der Gaus- tür und dem Badeneingang liegende Eisen hat die Form einer Spitze angenommen. Die Biegung beträgt auf etwa 5 m Länge etwa 6 cm. Rechts und links ruhen auf den Pfeilern die vorgefertigten Stützbeine. Ob durch deren Druck die Biegung veranlaßt ist, kann nicht ohne weiteres behauptet werden. Der Stütz selbst ist auch ab- gestützt; es muß angenommen werden, daß auch hier nicht alles intakt ist. Eine baupolizeiliche Untersuchung des Baues nach dem Einsturz scheint gar nicht erfolgt zu sein. Am Montag mittag war an dem eingestürzten Giebel be- reits wieder ein halbes Stochwerk herausgeholt. Jetzt hatte man die bergelassenen Unter hineingelegt. Was an dem neuen Mauerwerk jedem Bauei besonders auffallen muß, ist, daß die Fugen eine viel hellere Farbe erhalten; es wird jetzt Schlagsand mit benutzt. Am andern Mauerwerk sehen die Fugen tiefschwarz, wie Straßendred, aus, was darauf schließen läßt, daß der Mangel des Unter- nehmers, möglichst viel Schlacke zu verwenden, befestigt wurde. Schaden an Stoffe und mehr Geld. Der Be- stände kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß die Bauausführung an genanntem Bau nicht hinreichend kon- trolliert begm. Das Baueiarbeiten, ohne nach den Ursachen des Einsturzes geforscht zu haben, nicht verbündert hat.

\* Der Baueinsturz in Badeworn. Den wir in der letzten Nummer von 1909 meldeten, wird in der Bauei- schaft“ ausführlicher geschildert. Es handelt sich um einen modernen Kaufhausbau, der größtenteils in Eisenbeton auf- geführt wurde. Die Vorderfront verbundene man mit Sand- stein, zwei andere Außenwände sind aus Ziegelmauerwerk aufgeführt. Eine hieroben hat aus bisher nicht aufgeführten Ursachen dem seitlichen Drucke der Gebäudemasse nicht stand gehalten und hat bei ihrem Einsturz den größten Teil des Gebäudes nach sich gerissen. Die Ausführung hatte die „Deutsche Verbaugewellschaft in Wiesbaden und Frankfurt“ übernommen, und zwar, wie die Bauei- schaft“ schreibt, die Betonarbeiten für 37 000, obwohl der Kostenanschlag dafür 45 000 vorgegeben hatte. Man behauptet, es sei an dem Bau mit großer Hast gearbeitet worden, um ihn noch bis Januar fertig zu bekommen. Wir wollen nicht sagen, daß das erweisen ist, aber es erscheint nicht unwahrscheinlich; denn die übertriebene Eile könnte in diesem Falle sehr wohl die Ursache des Einsturzes sein. Unvollständig abgedeckte Konstruktionssteile aus Beton über ohne stützende Stützung einen viel größeren Druck aus, als später, wenn die richtige Befestigung erlangt haben. Die anderen Gebäudeteile, auch die aus Mauerwerk bestehenden Außenwände, sind jedoch nur für den Druck nach vollendetem Erhalten berechnet. So kann also die übertriebene Auf- führung sehr wohl die Ursache des Einsturzes sein. An demselben Bau haben sich vorher schon drei Unfälle ereignet. Durch den Unfall sind zwei Personen getötet und zwei schwer verletzt worden.

\* Bauarbeiterchutz in Lüdenscheid. Die von der Bau- arbeiterchutzkommission für Lüdenscheid und Umgegend vorgenommene Kontrolle der Gerüst- und Winterbauten zeigt wiederum, wie wenig Wert von den Behörden und der Berufsgenossenschaften auf die Durchführung der Ar- beiterchutzbestimmungen gelegt wird. Die Kontrolle er- streckte sich auf die Bauten der Stadt Lüdenscheid und des Hofmetalles. Leider wurde ein Teil der Fragebogen nicht abgeliefert. Kontrolliert wurden 22 Bauten, auf denen 245 Arbeiter beschäftigt waren. In zwei Bauten, in denen Innenarbeiten vor sich gingen, brannten offene Kohlefeuer auch während der Arbeitszeit. Auf zehn Bauten fehlten an den Treppen und Laufbrücken die Geländer und Sockel- bretter. Schutzbücher fehlten auf sieben Bauten. Die Stein- wege wurden auf fünf Arbeitsplätzen im Freien ohne Schutzabdeckung und auf zwei Stellen, entgegen der Bundes- schutzverordnung, über neun Stunden beschäftigt. Trink- wasser fehlte auf zwei Bauten. Baubuden auf vier Stellen. In sechs Baubuden wurde Baumaterial gelagert. Der Ofen fehlte in acht Baubuden. Keine Hochentrichtung war in elf Baubuden angetroffen. Der Verbandlasten fehlte auf vier Arbeitsplätzen. Anleitung zur ersten Hilfeleistung war an 14 Arbeitsplätzen nicht ausgehängt. Woche fehlten an zwei Staatsbauten an der Baupolizei Halber. Nicht vorchriftsmäßig waren sechs Wörte. Für geregelte Ab- fuhr wurde nirgends gesorgt! Auf allen Baustellen fehlte eine Pflanzanlage. In einer Baustelle in der Hofstraße in Lüdenscheid mußten die Mauer-kalkes Gerüstholz be- werden! Eine Befehlsbude beim Unternehmer hatte keinen Erfolg. Von elf Baustellen wurde berichtet, daß eine befriedliche Kontrolle während der Bauausführung nicht stattgefunden habe. Alle Baustellen berichteten überein- stimmend, daß der technische Aufsichtsbemante der Bau- gewerkschafts-Vereinsgenossenschaft noch keine Kontrolle vor- genommen habe. Auch diese Kontrolle der Arbeiter hat wiederum gezeigt, daß ein besserer Bauarbeiterchutz nur dann durchgeführt werden wird, wenn die Forderung der Arbeiterhaft auf Anstellung von Arbeiterkontrolleuren erfüllt ist.

\* Bauarbeiterchutz in Bitterfeld. Bei der am 6. und 7. Dezember im Auftrage der Bauarbeiterchutzkommission von einem Maurer und einem Maler ausgeführten Kon- trolle der Winterbauten wurden insgesamt 15 Neubauten und einige Straßenbauten festgestellt. Im allgemeinen war der Gerüstbau zufriedenstellend; nur auf dem Bau des Unternehmers Geitel entsprach das Gerüst nicht den Vorschriften. Die Baubuden und Wörte entsprachen viel- fach nicht den behördlichen Anordnungen. Spindabre- wurden überhaupt nicht vorgefunden. Die Unfall- berichtigungschriften waren überall ausgehängt. Ver- bandzeug fehlte auf den Bauten der Unternehmer Wein- mann, Köhlig und Krüger. Bei den beiden letzten fehlten auch die Defen. Es muß aber gesagt werden, daß die Mängel zum guten Teil der Feigheit der Kollegen zug-



schreiben sind. Anstatt das Fehlsende zu fordern, gingen sie den Kontrollierenden aus Furcht vor den Unternehmern aus dem Wege. Es wird höchste Zeit, daß sie freier und mutiger denken lernen.

\* **Bauarbeiterstreik in Würzen.** Bei der von unserm Zweigverein vorgenommene Bauteilkontrolle wurden insgesamt 14 Bauten gefunden; darunter war ein Kommunalbau. Beschäftigt waren 194 Arbeiter. Neun Bauten wurden von Innungsmeistern aufgeführt. Elf Bauten waren mit Ueberdachung versehen und in acht Bauten gingen Innendarbeiten vor sich. Sechs Bauten waren durch Fenster gedeckt, davon zwei provisorisch. Offenes Kofstfeuer kam auf keinem Bau zur Anwendung. Gerüste, Laufbrücken, Treppen und Leitern waren bis auf einen Bau einigermaßen in Ordnung. Auf zwei Bauten wurden Bleiweißfarben verarbeitet. Waschgeschirre waren auf keinem Bau vorhanden. Auf vier Bauten lieferte der Unternehmer Seife zum Waschen; Nagelbürsten und Handtücher wurden nicht geliefert. Einwandfreies Trinkwasser war auf allen Bauten. Die Baubuden sind alle der Jahreszeit entsprechend mit dichten Dach, dichten Seitenwänden, verschließbaren Türen, Fußböden und Oefen versehen. In drei Fällen war der Ofen zum Kochen eingerichtet. Spundnäpfe waren in keiner Baubude vorhanden. Vereinigt wurden zehn Baubuden im Laufe der Woche einmal, eine dreimal, bei dreien fehlt die Angabe. In einer Bude lagerten Zement und Fußbodenbretter. Verbandslisten fehlten auf drei Bauten. Die Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen war auf keinem Bau ausgehängt. Von 14 Aborten hatte einer keine Bedachung und keine Tür. Drei Aborte hatten nur Latentische. Fünf Aborte hatten nur ausgemauerte Gruben, die zum Feil gar nicht gereinigt wurden. Pissoiranlagen und Urineimer waren nicht zu finden. Die Baupolizei kontrollierte in den Monaten Oktober und November zwölf Bauten. Der technische Beamte der Berufsgenossenschaft kontrollierte die Unfallverhütungsvorschriften auf allen Bauten.

\* **Submissionen.** Für die Ausführung der Erd- und Mauerarbeiten bei Erbauung eines Volksschulhauses in Kassel liefen folgende Angebote ein: Heinrich Rütger-Kassel M. 46 672, Gebr. Merz-Mainz M. 57 750, Ernst Gehrlaut-Mainz M. 59 250, Oskar Hauswald-Mainz M. 59 975, Joh. Schreyer-Mainz M. 60 334, Busch & Sohn-Kosheim M. 63 085, Karl Strebel-Mainz M. 68 746 und Philipp Krebs-Mainz M. 69 366. Die Differenz zwischen dem Höchst- und Niedrigstfordernden beträgt M. 22 694. Wer wird dafür gehalten müssen?

### Gewerkschaftliches.

\* **Zusammenschluß der Verbände im Transportgewerbe.** Vom 13. bis 16. Dezember tagte in Hamburg eine Konferenz von Vertretern der Zentralverbände der Hafenarbeiter, Seeleute und Transportarbeiter, um die Grundzüge für den Aufbau und die Einrichtungen der bereits von allen drei Verbänden im Prinzip beschlossenen Einheitsorganisation der Transport- und Verkehrsarbeiter zu Wasser und zu Lande festzusetzen. Nach einer umfassenden, sachlichen Aussprache über die Grundlagen und die Form der neuen Organisation wurde, unter Berücksichtigung aller einschlägigen beruflichen und organisatorischen Interessen, eine völlige Verständigung über die statutarischen Grundlagen des zukünftigen Verbandes sowie über die zu erlassenden Uebergangsbestimmungen erzielt. Am 1. Mai 1910 werden die genannten Verbände außerordentliche Verbandstage abhalten, die von der Konferenz geschaffene Grundlage zu sanktionieren ist. Daran anschließend soll ein gemeinsamer Verbandstag stattfinden, dessen Aufgabe es ist, den Zusammenschluß der Verbände endgültig zu vollziehen und alle für die neue Organisationsform notwendigen Formalitäten zu erledigen. Nach den Vorschlägen der Konferenz soll die Einheitsorganisation am 1. Juli 1910 in Wirkung treten.

### Soziales.

\* **Fremde Arbeiter.** Eine befreiende Notiz finden wir in der „Staatsbürger-Zeitung“, die wir mit allem Vorbehalt wiedergeben: „Eine Massenauswanderung ausländischer Arbeiter, die auf Bauten, beim Kanalbau usw. beschäftigt werden, findet jetzt statt. Bis zum 21. Dezember müssen alle ausländischen, nicht anständigen Arbeiter das Staatsgebiet verlassen. Sie dürfen erst, falls sie mit entsprechenden Ausweisen der Grenzämter versehen sind, im Februar wieder zurückkehren. Diese Maßregel erfolgt im Interesse der einheimischen Arbeiterbevölkerung, der man dadurch Arbeitsgelegenheit verschaffen will.“

Man muß die Bestätigung dieser Meldung abwarten.

\* **Zur Regelung der Arbeitsnachweisfrage.** Bekanntlich hat die Einrichtung und rigorose Handhabung des Arbeitsnachweises der Industriellen in Mannheim-Ludwigshafen unter den dortigen Arbeitern große Erbitterung hervorgerufen und auch bei der Arbeitsnachweisbehörde im Reichstage Anlaß zu heftigen und berechtigten Angriffen gegeben. Dort schon wurde die Errichtung eines paritätischen Nachweises auf gesetzlicher Grundlage gefordert, aber der Staatssekretär Delbrück glaubte sagen zu müssen, dazu seien die Verhältnisse heute noch nicht reif. Das Gewerkschaftskartell Mannheim hat sich jetzt mit einer Petition an den badischen Landtag gewandt und ihm um die landesgesetzliche Regelung der Frage er sucht. In der Begründung heißt es: der bishige Zustand sei, besonders in Mannheim, unhaltbar geworden. Der einseitige

Arbeitsnachweis der Industriellen habe die allgemeinen Interessen schwer geschädigt. Er habe die gesetzlich gewährleisteten Rechte des größeren Teils der Mannheimer Bevölkerung in bezug auf die Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit und Freiheit des gewerblichen Arbeitsvertrages in hohem Grade illusorisch gemacht. Die Errichtung des Nachweises sei zu einem öffentlichen Skandal ausgeartet, und für die Folgen seines weiteren Bestehens vermöge niemand die Verantwortung zu übernehmen. Deshalb fordert das Kartell: Einrichtung paritätisch verwalteter Arbeitsnachweise in allen Gemeinden; Verbot des Arbeitsnachweises der Industriellen in Mannheim; Verbot von Vereinigungen einseitiger Interessensarbeitsnachweise. — Es bleibt abzuwarten, welchen Standpunkt die badische Regierung und der badische Landtag zu dieser wichtigen Frage einnehmen werden.

### Verschiedenes.

- Wie kannst Du Deiner Gewerkschaft schaden?
1. Sende Deine Beiträge durch ein anderes Verbandsmitglied.
  2. Sprich schlecht von Deinem Verband bei jeder Gelegenheit, die sich Dir bietet.
  3. Drohe mit Deinem Austritt oder mit Widersehligkeiten gegen das Verbandsstatut oder gegen Verbandsbeschlüsse, sobald sie nicht genau Deinen Wünschen entsprechen.
  4. Unterlasse nicht, jedermann haarklein zu erzählen, daß Du mit der Tätigkeit Deiner Gewerkschaft nicht einverstanden bist. Verzäume nicht, in die Versammlungen der Gegner Deiner Gewerkschaft zu gehen und dort ebenso zu sprechen. Dann wirst Du bei Deinen Zuhörern viel Weisfall finden.
  5. Wenn Du Dich mit einem Verbandskollegen verfeindet hast, so hege Deinen Groll bis zur nächsten Verbandsversammlung und pade ihn dort aus.
  6. Unterstelle allen, die Arbeit für Deine Gewerkschaft verrichten, daß sie dies nur aus Ehrgeiz tun oder um ein Amt zu erhalten. Gleichzeitig hüte Dich aber sorgfältig, etwas für Deinen Verband zu tun, damit Du nicht selber in der gleichen Weise beschuldigt wirst.
  7. Sprich überhaupt niemals etwas Gutes über die Beamten Deiner Organisation, die stets an der Verbesserung Deiner Arbeitsbedingungen arbeiten.
- Wenn Du dies alles tust, so darfst Du Dich rühmen, ein „musterhafter Gewerkschaftler“ zu sein.

### Briefkasten.

(Anfragen in Sachen des bürgerlichen Rechts beantwortet wir nicht, ebenso erteilen wir keine briefliche Auskunft, auch nicht, wenn Rückporto beigelegt ist.)  
Wittingen. Drei Zeilen zu je 15 A.; die Anzeige kostet also 45 A.

Allen Kollegen und Freunden entbieten wir zum Jahreswechsel  
**die herzlichsten Glückwünsche!**  
Redaktion u. Expedition des „Grundstein“  
Der Verbandsvorstand.

### Anzeigen.

Anzeigen werden nur durch Vermittlung der Zweigvereins- bezw. Zahlstellen- oder Sektionsvorstände angenommen. Geschäftsanzeigen sind ausgeschlossen.

**Hermann Propp**, geboren am 28. April 1891 zu **Benzlin**, wird von seinen Eltern gesucht. Kollegen, die seinen Aufenthaltsort kennen, wollen die Adresse an **Herrn Propp, Neu-Wiendorf** bei Schwaa, gelangen lassen. [M. 1,80]  
Der Vorstand des Zweigvereins **Schwaa**.

### Bergen a. R.

Am **31. Januar**, von **abends 6 Uhr an**, feiert unser Zweigverein sein

### Weihnachtsfest,

verbunden mit **Kinderbesprechung, Konzert** und nachfolgendem **Tanz**, wozu alle Kollegen hierdurch eingeladen sind. [M. 3]  
Der Vorstand.

### Driesen.

Sonntabend, den **8. Januar**, feiert der Zweigverein sein

### Wintervergnügen

im Lokale des Herrn **Jung**, verbunden mit

### Konzert, Vorträgen und Ball.

Alle Mitglieder mit ihren Angehörigen sind dazu freundlich eingeladen. [M. 3,90] Das Komitee.

### Sterbetafel.

(Unter dieser Rubrik veröffentlicht wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen uns innerhald einer Woche nach erfolgtem Ableben Mitteilung gemacht wird. Die Beileife folgt 16 A.)

- Berlin.** Sektion der **Bauer**. Am 15. Dezember verschied unser Mitglied **Karl Schönfeld** im Alter von 63 Jahren an Herzlähmung.  
— Sektion der **Gips- und Zementbranche**. Am 20. Dezember starb unser Kollege **Karl Fox** im Alter von 62 Jahren an Lungenerkrankung.  
**Dielen.** Am 14. Dezember starb unser langjähriges, treues Mitglied **Karl Maleika** im Alter von 81 Jahren an Kehlkopfentzündung.  
**Hann i. B.** Am 19. Dezember starb nach längerer Krankheit unser treues Mitglied **Wilh. Wendt** im Alter von 62 Jahren an Malaria.  
**Harburg.** Am 19. Dezember starb unser Mitglied **Ludw. Rehberg** an Magentrebs.  
**Hemmoor.** Am 20. Dezember wurde unser Kollege **Heinrich Tiedemann** aus **Wassel** in einem Graben tot aufgefunden.  
**München.** West. Am 14. Dezember starb unser Kollege **Sebastian Riegelsberger**, 47 Jahre alt, an Lungenerkrankung. — **M. u.** Am 22. Dezember starb unser Kollege **Georg Moser** im Alter von 64 Jahren an Herzlähmung.  
**Sellingen.** Am 20. Dezember starb unser treuer Verbandskollege **Otto Schellenbeck** im Alter von 32 Jahren an Bauch- und Nippenfellentzündung.  
**Strigau.** Am 17. Dezember verschied unser langjähriges Mitglied **Franz Bartsch** im Alter von 68 Jahren an Herzlähmung.  
**Stuttgart.** Am 22. Dezember starb unser Kollege **Peter Apple** im Alter von 50 Jahren infolge eines Unfalles.  
Ehre ihrem Andenken!

### Adressenveränderungen.

(V bedeutet Vorkörper, K Kassierer, L Verehrsdirektor, H Herberge, Rz Redaktionsleitung wird ausgesetzt sein.)

**Calbe a. d. S.** Rz **Karl Pape**, Gr. Fischerstr. 85.  
**Guben.** V **Rud. Schmidt**, Lahnvorstr. 5.

### Versammlungs-Anzeige.

Die Verbandskollegen werden dringend gebeten, alle Versammlungen zu besuchen.

### Verbandsversammlungen der Maurer.

Sonntag, den **2. Januar.**

- Bergen a. R.** Nachm. 3 Uhr Generalversammlung.  
**Boizenburg.** L.-D. Delegiertenwahl zum Verbandsstag. Vorkörper.  
**Driesen.** L.-D. Abrechnung vom vierten Quartal und Vorstandsbericht.  
**Rastenburg.** Nachm. 1 Uhr im Gewerkschaftshaus. L.-D. Abrechnung vom vierten Quartal, Jahresbericht, Vorstandswahl, Stimmwahl zwischen **Witt** und **Wuttmann**. — **Verbindungs.**  
**Templin.** L.-D. Verbandsversammlung bei **Koralla**, „Kaiserhof“.  
**Wasingen.** Nachm. 3 Uhr Generalversammlung im „Gasthof zum Stern“, L.-D. Abrechnung vom vierten Quartal, Vorstandswahl.

Dienstag, den **4. Januar.**

**Buxtehude.** Abends 8 Uhr Generalversammlung im „Deutschen Hause“, L.-D. Jahresbericht, Kassierenbericht, Neuwahl des Vorstandes, Berichtsbereich: **Wischer** mitbringen.

Mittwoch, den **5. Januar.**

**Guben.** Abends 6 Uhr Monatsversammlung im Vereinslokal (Stein).

Sonntag, den **9. Januar.**

- Albing.** Nachm. 3 Uhr Generalversammlung im „Gasthaus zum grünen Bab“, L.-D. Jahresabrechnung und Kassierenbericht. Neuwahl des Ausschusses.  
**Bad Orb.** Nachm. 3 Uhr Generalversammlung im „Frankfurter Hof“, L.-D. Jahres- und Kassierenbericht, sämtliche Vorstandswahlmitglieder.  
**Bamberg.** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. Mitgliedsbeitrag sind mitzubringen.  
**Brieg.** Vorm. 9 Uhr bei **Hoffmann**, Hühnerstr. 16. L.-D. Abrechnung vom vierten Quartal, Vorstandswahl, Jahresbericht.  
**Erlmühle.** Samstag, den 9. Januar. Neuwahl. Mitgliedsbücher sind mitzubringen.  
**Fürstenwalde.** Vorm. 10 Uhr außerordentliche Mitgliedserversammlung. L.-D. Bericht und Jahresabrechnung. Delegiertenwahl. Neuwahl des gesamten Vorstandes.  
**Kemberg.** Nachm. 3/4 Uhr im Lokale „Für preußischen Krone“ von **Mag. Schneider**. L.-D. Vorstandswahl. Mitgliedsbücher sind mitzubringen. Auch die auswärtigen Kollegen sind dringend eingeladen.  
**Opperhausen.** Nachm. 2 Uhr beim **Kassierer** **Schuler**, Hühnerstr. 16. Vorstandswahl.  
**Oranienburg.** Generalversammlung bei **Emil Schumann**, Schützenstraße. L.-D. Bericht der Abrechnung vom vierten Quartal und Jahresabrechnung. Bericht von der Verbandsleitung. Neuwahl des gesamten Vorstandes und der Vorstände. Vereinsangelegenheiten. Verbandsbuch legitimiert.

- Prieß.** Nachm. 3 Uhr Generalversammlung im Vereinslokal, **H. Anorr**. L.-D. Jahresbericht. Vorstandswahl. Stimmwahl.  
**Wittingen.** Nachm. 3 Uhr Generalversammlung. L.-D. Quartalsbericht und der Vorstände. Berichtsbereich: **Wischer**.  
**Werder a. d. H.** Nachm. 8/9 Uhr bei **Koch**. L.-D. Delegiertenwahl.

### Zentralrankenkasse der Maurer usw.

Sonntag, den **9. Januar.**

**Fürstenwalde.** Abends 7 Uhr bei **Hornes**. L.-D. Vorstandswahl, Kassierenangelegenheiten.

Sonntag, den **16. Januar.**

**Brieg.** Vorm. 9 Uhr im bekannten Lokal. L.-D. Jahresbericht, Abrechnung vom dritten und vierten Quartal. Neuwahl des Gesamtvorstandes. Berichtsbereich.